

Protokoll

zu der am Mittwoch, den 31. März 2022 um 19 Uhr 00 in der Aula der Mittelschule Zurndorf abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Friedl Werner
Michitsch Robert
Mag. Ziniel Harald
Brandl Martina
Zechmeister Kurt
Dürr Erich
Schneemayer Erich Paul
Ing. Muth Helmut
Mostböck Augustine
Ing. Falb-Meixner Werner
Horvath Petra
Meixner Günther (Ersatzgemeinderat)
Reiter Daniela
Bierbaum Paul
Samek Roland
Pamer Martin
Schicker Christoph
Götl Petra
Mag. Schweitzer Andreas
Dittrich Johannes (Ersatzgemeinderat)

Nicht anwesend und entschuldigt:

Hiermann Christian, Liedl Maria, Ebner Christian

Weiters Anwesend:

AM Pethö Manuel als Schriftführer und Gastzuhörer

Der Vorsitzende Friedl Werner begrüßt die erschienenen Damen und Herren Gemeinderäte, stellt die ordnungsgem. Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19 Uhr 00. Als Protokollfertiger werden GV Ing. Falb-Meixner Werner und GR Schicker Christoph bestellt.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag auf Aufnahme eines weiteren TOP:

TOP 14: Bericht des Prüfungsausschusses vom 30.03.2022

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Außerdem weist der Vorsitzende hin, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zurndorf für die Vergabe von betreubaren Wohnungen, TOP 15, festgelegt hat, diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Ebenfalls wird der TOP 16 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Tagesordnung

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 15. Dezember 2021
- TOP 2: RA für das Finanzjahr 2021
- TOP 3: Zuschüsse 2022
 - Alarmanlagen
- TOP 4: Straßensanierungsprojekte 2022
 - Windgasse
 - Haydngasse
 - Am Leithafeld
 - Lindengasse
 - Verb. B 10 – Untere Hauptstraße 124a
 - Mühlgasse
 - Am Anger
- TOP 5: Errichtung eines Outdoor Workout Parks am Spielplatz in der Alten Straße
- TOP 6: Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“
 - Liedl Jan, 2424 Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/67
 - Kupec Michal, 2424 Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/63
 - Koczan Akos und Koczan-Nemeth Henrietta, 2424 Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/63
- TOP 7: Energie Burgenland – Nachtrag zum Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zurndorf und der Neumann Albert KG vom 22.06.2011/23.09.2011
- TOP 8: Energie Burgenland – Nachtrag zum Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zurndorf und der EPZ Energieprojekt Zurndorf GmbH vom 28.08.1997 idF der Zusatzvereinbarungen vom 06.10.1997 und vom 19.11.1998/20.11.1998
- TOP 9: Projekt „Community Nurse“
- TOP 10: Projekt „Land in Sicht“
- TOP 11: Antrag der ÖVP auf Aufnahme eines TOP: „Erlassung einer Bebauungsrichtlinie für die Flurgasse“ entsprechend den Vorgaben des Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetz (Bgl. RGEP) vom 4. Juli 2019
- TOP 12: Antrag der SPÖ auf Aufnahme eines TOP: „Erhöhung des Heizkostenzuschusses für Gemeindebürger von € 60,- auf € 100,-“
- TOP 13: Mietvertrag mit dem TC Zurndorf für die Errichtung eines Padelcourts
- TOP 14: Bericht des Prüfungsausschusses vom 30.03.2022
- TOP 15: Vergabe von betreubaren Wohnungen
- TOP 16: Bauplätze Am Leithafeld - Rechtsangelegenheit
- TOP 17: Allfälliges

Verhandlungen und Beschlüsse

TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 15. Dezember 2021

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen zum Protokoll vom 15. Dezember 2021.

GV Göttl Petra stellt den Antrag auf Ergänzung des Protokolls zu TOP 5 wie folgt: „Er erläutert, dass die Ansuchen von 3 Vereinen – trotz Erinnerung seitens der Gemeinde – zu spät am Gemeindeamt eingelangt sind und somit keine Förderung erhalten.“, sowie „GV Göttl Petra erklärt, dass die Vereinsförderrichtlinie nur für Sport- und Kulturvereine gilt und soziale Einrichtungen von der Vereinsförderrichtlinie nicht erfasst sind und somit keinen Antrag bei der Gemeinde einbringen müssen um eine Förderung zu erhalten. Diese Vereine erhalten die Förderung ohne Ansuchen.“

Außerdem stellt GV Göttl Petra den Antrag auf Ergänzung des Protokolls zu TOP 8 wie folgt: „GV Göttl Petra sagt, dass lt. Auskunft des Bürgermeisters im Zuge eines Lokalausweises bei einer Umwidmung von Grünland in Bauland, ein anderes Grundstück von Bauland zu Grünland rückgewidmet werden muss, dies sei Vorgabe der Landesregierung.“

Ebenfalls stellt GV Göttl Petra den Antrag auf Ergänzung des Protokolls zu TOP 16 wie folgt: „GV Göttl Petra regt eine zeitnahe Information der Gemeinderäte durch die PEB (Projektentwicklung Burgenland GmbH) betreffend eines Kostenüberblicks beim neuen Rüsthaus der Feuerwehr an. Herr Rosner von der PEB hat bereits im Vorjahr bei Beschlussfassung des FF Baus durch die PEB versprochen, die GV/Gemeinderäte quartalsweise zu informieren. GV Göttl ersucht daher, dass spätestens bei der nächsten Gemeinderatssitzung Herr Rosner den Gemeinderäten Rede und Antwort steht.“, sowie „Vizebgm. Michitsch Robert informiert über die Grabungsarbeiten beim Altgebäude im Kindergarten und dass dies mit Dipl.-Ing. Theil Werner begutachtet wurde. Er informiert, dass über den Winter die Künette mit Schotter aufgefüllt wird. Ein Sanierungsplan und eine dementsprechende Kostenschätzung über die weiteren Arbeiten folgen.“

Die Anträge auf Ergänzung des Protokolls werden einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung des Protokolls vom 15. Dezember 2021.

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

TOP 2: RA für das Finanzjahr 2021

Auf Ersuchen von Bgm. Friedl Werner, erläutert AM Pethö Manuel das Ergebnis des vorliegenden Entwurfes im Detail. Er berichtet, dass der Entwurf des RA 2021 in der letzten GV-Sitzung vom 15.03.2022 behandelt wurde und in der Zeit vom 16.03. bis 30.03.2022 öffentlich aufgelegt war. Erinnerungen wurden dabei keine eingebracht.

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen.

GV Göttl Petra merkt an, dass im Jahr 2019 die Vereinsförderrichtlinie, welche die Fördersummen der einzelnen Vereine regelt, durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Sie erklärt, dass im Jahr 2021 insgesamt EUR 11.000,00 an Bedarfszuweisungen seitens der Bgld. Landesregierung für die Vereine zur Verfügung gestellt wurden. Damit alle Zurndorfer Vereine von diesen Fördermitteln profitieren,

hält sie es für sinnvoll, die Gesamtsumme der erhaltenen Bedarfszuweisungen auf alle Vereine aufzuteilen.

GV Ing. Falb-Meixner Werner merkt zum RA 2021 an, dass es sich wie auch in den Jahren zuvor bewährt hat, die Ausgaben etwas großzügiger und die Einnahmen etwas geringer anzusetzen. Außerdem seien für alle umgesetzten Projekte die notwendigen GR-Beschlüsse gefasst worden. Jedoch müsse man bedenken das im Finanzjahr 2021 einmalige Einnahmen wie der Verkauf eines Grundstückes an die Fa. SPAR sowie die Kanalanschlussgebühren der Fa. XXXLutz und der A-Nobis Sektellerei erzielt wurden, welche die liquiden Mittel der Marktgemeinde Zurndorf dementsprechend verbessern.

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Gemeindeverwaltung für die geleistete Arbeit.

AM Pethö Manuel merkt an, dass aufgrund diverser Prüfprogramme des EDV-Anbieters die Vermögenskonten mit der Kontonr. 240000/042000.0018, 211000/042000.0025 sowie 815000/010000.0005 korrigiert wurden, damit eine Übereinstimmung der Gesamtsummen zwischen den Vermögenskonten und den Haushaltskonten gegeben ist. Dies wurde durch eine Berichtigung der EB 2020 durchgeführt.

Ebenfalls wurden die Vermögenskonten mit der Kontonr. 006/813000.0358, 006/813000.0373, 006/815000.0010, 006/815000.0011, 006/815000.0088, 006/815000.107, 006/815000.0337, 006/817000.0087, 006/817000.0311, 006/817000.0312, 006/817000.0357 und 006/840000.0359 mit einer Gesamtsumme von EUR 730.612,00 von der Art 006 (Sonstige Grundstückseinrichtungen) auf die Art 000 (Bebaute Grundstücke) im Vermögen umgebucht. Eine Differenz in der Vermögensbuchhaltung ergibt sich aus dieser Umbuchung nicht.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden RA 2021, insbesondere der nachstehenden Salden und Summen:

Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes	280.172,92
Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes	732.958,86
Summe der Aktiva und Passiva des Vermögenshaushaltes	27.798.220,95
Stand der Liquiden Mittel zum 31.12.2021	2.161.125,21

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Im Anschluss erfolgt eine kurze Diskussion über die VRV 2015.

TOP 3: Zuschüsse 2022

➤ Alarmanlagen

Der Bürgermeister informiert, dass die Beschlussfassung über den Zuschuss für Alarmanlagen in der letzten GR-Sitzung vergessen wurde und schlägt daher folgenden Zuschuss für das Finanzjahr 2022 vor:

Alarmanlagen:

EUR 200,00/Anlage, wobei die Anzahl der Anlagen auf maximal 10 Stück begrenzt ist und an die entsprechende Landesförderung gekoppelt ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Zuschuss für Alarmanlagen für das Finanzjahr 2022 lt. dem o.a. Vorschlag des Bürgermeisters festzulegen.

TOP 4: Straßensanierungsprojekte 2022

- Windgasse
- Haydngasse
- Am Leithafeld
- Lindengasse
- Verb. B10 – Untere Hauptstraße 124a
- Mühlgasse
- Am Anger

Der Vizebürgermeister informiert über die geplanten Straßensanierungsprojekte für das Jahr 2022 und über folgende Angebote der Fa. PORR Bau GmbH (Preise inkl. USt.):

• Windgasse	EUR 125.145,43
• Haydngasse	EUR 71.780,51
• Am Leithafeld	EUR 472.873,07
• Lindengasse	EUR 136.163,23
• Verb. B10 – U.H. 124a	EUR 78.791,23
• Mühlgasse	EUR 59.683,91
• Am Anger	EUR 15.019,40
• Gesamtsumme	EUR 959.456,78

- Windgasse

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass die Errichtung einer Einbahn als Wohnstraße mit einer 3,5m breiten Fahrbahn in Verbindung mit Park- und Grünflächen geplant ist. Die Einbahn ist von der B10 in Richtung Feldgasse geplant.

GV Göttl sagt, dass die aufgeteilten Angebote der Straßenzüge Am Leithafeld und Lindengasse nachgereicht wurden und sich die Kosten im Vergleich zum Gesamtangebot, welches in der GV Sitzung besprochen wurde, erhöht haben. Außerdem fragt sie grundsätzlich nach, ob die angebotenen Preise halten, oder ob eventuelle Indexanpassungen fällig werden.

Der Bürgermeister führt aus, dass die Angebote auf Basis der Angebote aus dem Jahr 2020 stammen und sich die Rohstoffpreise in diesem Zeitraum extrem gesteigert haben. Er informiert, dass die angebotenen Preise halten, sollte ein Beschluss des Gemeinderats erfolgen.

GV Göttl Petra erklärt, dass sich ihrer Meinung nach die Festlegung einer Einbahn als Wohnstraße widerspricht, da eine Wohnstraße der Zu- und Abfahrt und eine Einbahn der Durchfahrt dient.

➤ Haydngasse

Vizebgm. Michitsch Robert informiert über die geplanten Arbeiten (abfräsen, neu asphaltieren).

➤ Am Leithafeld, Lindengasse

Vizebgm. Michitsch Robert erläutert, dass im bereits verbauten Teilbereich Am Leithafeld die Errichtung einer Wohnstraße geplant ist. Außerdem ist die Asphaltierung sowie die Errichtung von Park- und Grünflächen geplant. Aufgrund der noch andauernden Bauarbeiten im Bereich des Pflegekompetenzzentrums, soll in diesem Bereich ein 4m breites Asphaltband errichtet werden.

GV Göttl Petra fragt nach, wieso die Gesamtsumme der neuen Angebote Am Leithafeld und Lindengasse um über EUR 50.000,00 angestiegen ist.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass in den neuen Angeboten ein Puffer eingerechnet wurde. Außerdem werde seiner Meinung nach die angebotene Gesamtsumme nicht erreicht, da nicht alle Pflasterungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Es ist geplant, dass nach Beschlussfassung im GR eine entsprechende vor Ort Begehung mit den Anrainern erfolgt.

GV Göttl meint, dass es einfacher für alle Gemeinderäte wäre, wenn die Angebotssummen auch an die tatsächlichen Arbeiten angepasst sind. Außerdem hält sie es für sinnvoll eine Informationsveranstaltung am Abend anzusetzen, wo auch tatsächlich alle Anrainer teilnehmen können.

➤ Verb. B10 – U.H. 124a

Vizebgm. Michitsch Robert informiert, dass der Teilbereich bis zur Unterführung bereits im Jahr 2021 saniert wurde und nun die Sanierung von der B10 bis zur U.H. 124a erfolgen soll.

Der Bürgermeister erläutert, dass in diesem Bereich und auch im Bereich der Windgasse die Wasserleitungen durch den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland getauscht werden, welche auch die Kosten dafür tragen.

➤ Mühlgasse

Vizebgm. Michitsch Robert informiert über diverse Sanierungsarbeiten entlang der Mühlgasse im Bereich der Deutsch-Jahrdorferstraße bis Mühlgasse 27.

➤ Am Anger

Vizebgm. Michitsch Robert erläutert die geplanten Sanierungsarbeiten der Seitenstraße Am Anger 2 bis Am Anger 2a/b.

GV Ing. Falb-Meixner Werner nimmt Stellung zu den unter seiner Amtszeit durchgeführten Arbeiten im Bereich der Mühlgasse. Außerdem hält er es für sinnvoll, eine Prioritätenliste der zu sanierenden Straßenzüge zu machen. Seiner Meinung nach sind die Straßenzüge Am Leithafeld und Lindengasse vorrangig.

GR Reiter Daniela sagt, dass es für die Gemeinderäte leichter vorstellbar wäre, wenn dementsprechende Pläne bzw. Skizzen der neuen Straßenzüge vorliegen würden.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass im Bereich Am Leithafeld ein fertiges Straßenbauprojekt vorliegt und die restlichen Straßenzüge angepasst werden.

GR Dittrich Johannes fragt nach, wie viele Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden.

Der Bürgermeister erklärt, dass so ziemlich alle Straßensanierungsprojekte in Zurndorf mit der Fa. PORR ausgeführt und immer zur vollsten Zufriedenheit umgesetzt wurden. Außerdem seien die Angebote aus dem Jahr 2020 und neu eingeholte Angebote wären wesentlich teurer.

GR Dittrich Johannes sagt, dass die Inflation bei ca. 6-7% liegt und wie sicher es ist, dass die angebotenen Preise auch halten.

Der Bürgermeister bestätigt abermals, dass die angebotenen Preise auch halten werden.

GR Meixner Günther meint, dass es auf jeden Fall sinnvoll und auch notwendig ist regelmäßig Straßenzüge zu sanieren.

Es folgt eine kurze Diskussion.

GV Göttl Petra stellt den Antrag, die Abstimmung der Straßenzüge einzeln vorzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Durchführung der Straßensanierungsarbeiten in der Windgasse.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit

17 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Meixner Günther, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

bei 3 Gegenstimmen (GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Dittrich Johannes)

die Fa. PORR Bau GmbH mit den Straßenbauarbeiten lt. Angebot Nr. 033_2022 in der Höhe von EUR 125.145,43 inkl. USt. zu beauftragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Durchführung der Straßensanierungsarbeiten in der Haydngasse.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit

17 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck

Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Meixner Günther, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

bei 3 Gegenstimmen (GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Dittrich Johannes)

die Fa. PORR Bau GmbH mit den Straßenbauarbeiten lt. Angebot Nr. 038_2022 in der Höhe von EUR 71.780,51 inkl. USt. zu beauftragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Durchführung der Straßensanierungsarbeiten Am Leithafeld.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fa. PORR Bau GmbH mit den Straßenbauarbeiten lt. Angebot Nr. 045_2022 in der Höhe von EUR 472.873,07 inkl. USt. zu beauftragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Durchführung der Straßensanierungsarbeiten in der Lindengasse.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fa. PORR Bau GmbH mit den Straßenbauarbeiten lt. Angebot Nr. 044_2022 in der Höhe von EUR 136.163,23 inkl. USt. zu beauftragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Durchführung der Straßensanierungsarbeiten am Verbindungsweg B10 – U.H. 124a.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit

17 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Meixner Günther, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

bei 3 Gegenstimmen (GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Dittrich Johannes)

die Fa. PORR Bau GmbH mit den Straßenbauarbeiten lt. Angebot Nr. 037_2022 in der Höhe von EUR 78.791,23 inkl. USt. zu beauftragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Durchführung der Straßensanierungsarbeiten in der Mühlgasse.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit

17 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Meixner Günther, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

bei 3 Gegenstimmen (GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Dittrich Johannes)

die Fa. PORR Bau GmbH mit den Straßenbauarbeiten lt. Angebot Nr. 036_2022 in der Höhe von EUR 59.683,91 inkl. USt. zu beauftragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Durchführung der Straßensanierungsarbeiten Am Anger.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fa. PORR Bau GmbH mit den Straßenbauarbeiten lt. Angebot Nr. 035_2022 in der Höhe von EUR 15.019,40 inkl. USt. zu beauftragen.

Da diese Projekte im VA für das Finanzjahr 2022 nicht vorgesehen sind, erfolgt die Budgetierung dieser Ausgaben im 1. NVA 2022.

TOP 5: Errichtung eines Outdoor Workout Parks am Spielplatz in der Alten Straße

GV Samek Roland informiert über ein vorliegendes Angebot von Herrn Beidl Bernhard, Weiden am See, für die Errichtung eines Outdoor Workout Parks am Spielplatz in der Alten Straße. Die Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf EUR 8.175,00 und soll über den Restbetrag aus der Auflösung des Tourismusverbandes finanziert werden.

GV Göttl Petra erklärt, dass sie die Idee für die Umsetzung eines Outdoor Workout Parks sehr gut findet, jedoch der gewählte Standort, ihrer Meinung nach nicht ideal dafür ist, da in diesem Bereich keine Möglichkeiten für etwaige Erweiterungen besteht.

GV Samek Roland sagt, dass der Standort am Spielplatz in der Alten Straße nicht sicher ist, da auch eine bestehende Gasleitung in diesem Bereich verläuft.

GV Göttl Petra schlägt vor, gemeinsam mit interessierten Gemeindebürgern einen besseren Standort für die Errichtung eines solchen Outdoor Workout Parks zu finden und stellt daher den Antrag diesen TOP zu vertagen.

Es folgt eine kurze Diskussion über mögliche Standorte (Sportplatz, Angerried, ...).

GV Ing. Falb-Meixner Werner spricht sich für eine Vertagung des TOP aus, da sich Teile des Grundstückes auf dem der Workout Park vorgesehen ist, auf Privatbesitz befinden.

Anschließend wird über den Antrag von GV Göttl Petra abgestimmt.

Der Antrag von GV Göttl Petra wird einstimmig angenommen.

Somit wird dieser TOP vertagt.

TOP 6: Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“

GV Mag. Ziniel Harald informiert, dass 3 Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen vorliegen und sich 2 davon auf ein Grundstück beziehen.

➤ **Liedl Jan, 2424 Zurndorf - Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/67**

GV Mag. Ziniel Harald verliest das Ansuchen von Liedl Jan, 2424 Zurndorf.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt er den Antrag auf Überlassung des Grundstückes Nr. 1781/67 an Liedl Jan.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig

das Grundstück Nr. 1781/67 mit der Fläche von 743m² an Liedl Jan, 2424 Zurndorf, um den Kaufpreis von EUR 70,59/m² (Grundstückspreis EUR 17,02/m², Aufschließungskosten EUR 53,27/m²) zu verkaufen. Der Gesamtpreis beläuft sich daher auf EUR 52.448,37 (Ankauf Grundstück: EUR 12.645,86, Kosten Aufschließungsmaßnahmen: EUR 39.802,51).

Es folgt eine Diskussion über die Chronologie der eingelangten Ansuchen. Die Gemeinderäte einigen sich, die Ansuchen nach dem Datum des Einlangens zu behandeln.

➤ **Michal Kupec, 2424 Zurndorf - Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/63**

GV Mag. Ziniel Harald verliest das Ansuchen von Michal Kupec, 2424 Zurndorf.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt er den Antrag auf Überlassung des Grundstückes Nr. 1781/63 an Michal Kupec.

Der Antrag von GV Mag. Ziniel Harald wird mit

19 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harad, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Meixner Günther, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Dittrich Johannes)

bei 1 Stimmenthaltung (GV Göttl Petra)

abgelehnt.

➤ **Koczan Akos und Koczan-Nemeth Henrietta, 2424 Zurndorf - Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/63**

GV Mag. Ziniel Harald verliest das Ansuchen von Koczan Akos und Koczan-Nemeth Hentrietta, 2424 Zurndorf.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt er den Antrag auf Überlassung des Grundstückes Nr. 1781/63 an Koczan Akos und Koczan-Nemeth Henrietta.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig

das Grundstück Nr. 1781/63 mit der Fläche von 747m² an Koczan Akos und Koczan-Nemeth Henrietta, 2424 Zurndorf, um den Kaufpreis von EUR 70,59/m² (Grundstückspreis EUR 17,02/m², Aufschließungskosten EUR 53,27/m²) zu verkaufen. Der Gesamtpreis beläuft sich daher auf EUR 52.730,73 (Ankauf Grundstück: EUR 12.713,94, Kosten Aufschließungsmaßnahmen: EUR 40.016,79).

GV Mag. Ziniel merkt an, die Klausel über die Bau- und Hauptwohnsitzverpflichtung in den Kaufverträgen zu überdenken. Dies soll jedoch unter TOP 16 besprochen werden.

TOP 7: Energie Burgenland – Nachtrag zum Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zurndorf und der Neumann Albert KG vom 22.06.2011/23.09.2011

Der Bürgermeister informiert über den vorliegenden Nachtrag zum Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zurndorf und der Neumann Albert KG vom 22.06.2011/23.09.2011.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden Nachtrages.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage A diesem Protokoll beigefügten Nachtrag zum Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zurndorf und der Neumann Albert KG vom 22.06.2011/23.09.2011, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TOP 8: Energie Burgenland – Nachtrag zum Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zurndorf und der EPZ Energieprojekt Zurndorf GmbH vom 28.08.1997 idF der Zusatzvereinbarungen vom 06.10.1997 und vom 19.11.1998/20.11.1998

Der Bürgermeister informiert über einen weiteren Nachtrag zum Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zurndorf und der EPZ Energieprojekt Zurndorf GmbH vom 28.08.1997 idF der Zusatzvereinbarungen vom 06.10.1997 und vom 19.11.1998/20.11.1998.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag, auch diesen Nachtrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage B diesem Protokoll beigefügten Nachtrag zum Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zurndorf und der EPZ Energieprojekt Zurndorf GmbH vom 28.08.1997 idF der Zusatzvereinbarungen vom 06.10.1997 und vom 19.11.1998/20.11.1998, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TOP 9: Projekt „Community Nurse“

Der Bürgermeister erklärt, dass dieser TOP bereits in der Sitzung vom 15.12.2021 besprochen und eine Vertagung dieses TOP beschlossen wurde. Er informiert über eine am 16.03.2022 stattfindende Besprechung in der Bgld. Landesregierung zum Thema „Community Nurse“, an der unter anderem LR Dr. Leonhard Schneemann teilnahm. In dieser Besprechung wurden die Möglichkeiten für die Gemeinden vorgestellt eine „Community Nurse“ durch einen Werkvertrag bei der jeweiligen Gemeinde anzustellen, oder eine Anstellung der „Community Nurse“ durch das Land Burgenland in Anspruch zu nehmen. Er findet die Umsetzung dieses Projektes nach wie vor sehr sinnvoll und plädiert für eine Beschlussfassung der vorliegenden Fördervereinbarung im GR.

GV Göttl Petra sagt, dass ihrer Meinung nach eine Anstellung über das Land Burgenland die sinnvollste Alternative wäre. Sie fragt nach, wie in diesem Fall die Kosten abgerechnet werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass eine entsprechende Abrechnung der geleisteten Stunden über das Land Burgenland zu verrechnen wäre. Die erfolgten Abrechnungen müssen anschließend beim Ministerium eingereicht werden, um die entsprechenden Förderungen zu erhalten.

GV Göttl Petra macht darauf aufmerksam, dass der Datenschutz in diesem sehr sensiblen Bereich auf jeden Fall eingehalten werden muss.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Datenschutz bei der Umsetzung dieses Projektes eingehalten wird.

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert, dass er ein Gespräch mit dem Arzt in der Gemeinde Zurndorf betreffend Datenschutz und die Weitergabe von sensiblen Daten geführt hat und diese tatsächlich nur weitergegeben werden, sollte eine dementsprechende Zustimmung des Patienten vorliegen. Er bezweifelt jedoch, auch wenn die Gemeinde Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch-Jahrdorf zusammengefasst sind, die Notwendigkeit einer Vollzeitbeschäftigten „Community Nurse“.

GV Göttl Petra erklärt, dass es sich beim Aufgabengebiet der „Community Nurse“ rein um die beratende Tätigkeit handelt und dies auch so an die Bevölkerung weitergegeben werden muss.

Es folgt eine längere Diskussion.

Da anschließend keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung der vorliegenden Fördervereinbarung und somit auf Umsetzung des Projekts „Community Nurse“.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut der als Beilage C diesem Protokoll beigefügten Fördervereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zurndorf als Förderungsnehmer und der Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich, in Namen und auf Rechnung der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TOP 10: Projekt „Land in Sicht“

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert über die Entwicklung und Umsetzung eines gemeindeübergreifenden Projektes mit dem Namen „Natur in Sicht“. Ziel des Projektes ist die Sichtbarmachung von Natur- und Kulturschätzen in der Region Leithaboden, Heideboden, Parndorfer Platte. Er erklärt, dass alle Gemeinden des nördlichen Teils des Bezirkes ihre Zustimmung zum Beitritt zur ARGE gegeben haben. Die Gemeinden haben verschiedenste Projekte vorgelegt, welche großzügig gefördert werden. (Für die Gemeinde Zurndorf: Spazierwege, Radweg Verknüpfungen, Veranstaltungen, Druckwerke, ...) Die Gesamtsumme der für die Gemeinde Zurndorf eingereichten Projekte beläuft sich auf ca. EUR 93.700,00, wobei die Eigenmittel bei ca. EUR 23.400,00 und die Fördermittel bei ca. EUR 70.300,00 liegen.

GV Göttl Petra fragt nach, ob es sich dabei um einen einmaligen Kostenbeitrag handelt.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass sich der Kostenbeitrag nach den jeweiligen Projekten, welche der GR beschließt und umsetzen möchte, richtet. Es ist jedoch nur ein einmaliger Kostenbeitrag zu leisten.

GR Pamer Martin fragt nach, wo dieser Spazierweg entstehen soll.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erläutert, dass dieser von der Gemeinde zur A-Nobis Sektkellerei Norbert Szigeti geplant ist. Er geht davon aus, dass dadurch kein Massentourismus entstehen wird.

Es folgt eine kurze Diskussion.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beitritt der Marktgemeinde Zurndorf zur ARGE und Umsetzung des Projekts „Natur in Sicht“.

Beschluss:

Der GR beschließt mit

19 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Meixner Günther, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Dittrich Johannes)

bei 1 Gegenstimme (GR Pamer Martin)

den Beitritt der Gemeinde Zurndorf zur ARGE (Name noch nicht fixiert) sowie die Umsetzung des Projekts „Natur in Sicht“ mit einem projektierten Kostenanteil von EUR 93.670,40, wovon voraussichtlich 75% bzw. EUR 70.252,80 an Fördermittel ausgelöst werden sollen (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Förderstelle) und 25% bzw. EUR 23.417,60 als Eigenmittel der Gemeinde eingebracht werden.

TOP 11: Antrag der ÖVP auf Aufnahme eines TOP: „Erlassung einer Bebauungsrichtlinie für die Flurgasse“ entsprechend den Vorgaben des Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetz (Bgl RGE) vom 4. Juli 2019

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass verschiedenste Gerüchte über die Bebauung eines Grundstückes in der Flurgasse kursieren. Es soll die Errichtung einer Wohnhausanlage in einer Einfamilienhaussiedlung geplant sein. Er ist der Meinung, dass solche Entscheidungen in Einvernehmen und Abstimmung mit dem Gemeinderat bzw. mit der Bevölkerung getroffen werden sollten, um keine nachbarschaftlichen Probleme aufzuwerfen.

Er erklärt, dass die Erlassung einer Bebauungsrichtlinie nicht zwingend ist. Das Ziel der ÖVP ist es, dass in diesem Bereich keine Bauten errichtet werden, die für die Anrainer bzw. für das Ortsbild ein Problem darstellen.

Der Bürgermeister erklärt, dass er ebenfalls gegen die Errichtung einer Wohnhausanlage in diesem Bereich der Flurgasse ist.

AM Pethö Manuel informiert, dass aufgrund einer Bebauungsrichtlinie, welche unter anderem die Bebauungsweise, Bebauungsdichte, Gebäudehöhe, usw. festlegt, nicht festgelegt werden kann, welche Objekte auf einem Grundstück errichtet werden können. Sollte es tatsächlich zur Einreichung einer Wohnhausanlage kommen, besteht im Bauverfahren die Möglichkeit zur Einholung eines Ortsbildgutachtens, welche die Errichtung einer Wohnhausanlage in einer Einfamilienhaussiedlung verhindern kann.

GV Ing. Falb-Meixner Werner sagt, dass durch einbringen des Antrags auf die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur Bebauungsrichtlinie das Problem aufgezeigt wurde und damit ein entsprechendes Bauverfahren vom Bürgermeister sichergestellt wird. Somit ist der Antrag bei Einhaltung des Bauverfahrens erledigt.

TOP 12: Antrag der SPÖ auf Aufnahme eines TOP: „Erhöhung des Heizkostenzuschusses für Gemeindebürger von € 60,- auf € 100,-“

GR Zechmeister Kurt erläutert, dass die Kosten in allen Lebenslagen sowohl aufgrund der Corona Pandemie, als auch aktuell aufgrund des Ukraine-Russland Konflikts, stark angestiegen sind. Um dieser Problematik ein wenig entgegenzuwirken wurde dieser TOP seitens der SPÖ eingebracht.

Da keine Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Erhöhung des Heizkostenzuschusses, rückwirkend mit der Heizperiode 2021/2022, von EUR 60,00 auf EUR 100,00.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig die Erhöhung des Heizkostenzuschusses von EUR 60,00 auf EUR 100,00. Da die Beschlussfassung rückwirkend mit der Heizperiode 2021/2022 gefasst wird und die Auszahlung an die einreichenden Personen bereits durchgeführt wurde, erfolgt die Auszahlung der restlichen EUR 40,00 automatisch, ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen.

TOP 13: Mietvertrag mit dem TC Zurndorf für die Errichtung eines Padelcourts

AM Pethö Manuel erläutert den vorliegenden Entwurf eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde Zurndorf und dem TC Zurndorf für die Errichtung eines Padelcourts auf dem Schulgelände.

GV Götl Petra informiert, dass aufgrund der Vereinsförderrichtlinie keine extra Förderung der Sektion Padel-Tennis möglich ist, da diese kein eigenständiger Verein ist.

GR Bierbaum Paul fragt nach, ob die Errichtung des Padelcourts bereits beim Gemeindeamt eingereicht wurde und ob die Zustimmungen der Anrainer vorliegen.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Pläne vorliegen und einige Anrainer bereits informiert wurden. Sollte es vorkommen, dass Anrainer die vorliegenden Pläne nicht unterzeichnen, ist die Abhaltung einer Bauverhandlung notwendig.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden Mietvertrages.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage D diesem Protokoll beigefügten Mietvertrages, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zurndorf und dem TC Zurndorf, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TOP 14: Bericht des Prüfungsausschusses vom 30.03.2022

GR Reiter Daniela verliest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 30.03.2022.

Da keine Wortmeldungen eingebracht werden, nehmen der Bürgermeister und der Kassier den Bericht zur Kenntnis.

GR Meixner Günter verlässt um 21 Uhr 02 die Sitzung und nimmt somit nicht mehr an der Beratung und Beschlussfassung teil.

TOP 15: Vergabe von betreubaren Wohnungen

TOP 16: Bauplätze Am Leithafeld - Rechtsangelegenheit

Die TOP 15 und 16 werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer eigenen Niederschrift protokolliert.

TOP 17: Allfälliges

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert über die Anschotterung von Güterwegen im Aspenwald. Außerdem informiert er, dass die am 02.04. geplante Hotterbegehung auf 09.04. verschoben wurde.

GV Horvath Petra erkundigt sich, ob die in der letzten GR-Sitzung beschlossene 16. Änderung des digitalen FWP seitens der Landesregierung genehmigt wurde.

AM Pethö Manuel führt aus, dass die beschlossene Änderung seitens der Landesregierung nicht genehmigt wurde und ein Korrekturbeschluss notwendig ist. Die Meldung der Landesregierung dahingehend erfolgte am 30.03. und aus diesem Grund erfolgte noch keine Mitteilung an die Fraktionen. Angedacht ist nun eine eventuelle Beschlussfassung im Umlaufweg.

Es folgt eine längere Diskussion über das Verfahren der Beschlussfassung im Umlaufweg und über die Änderungsfälle der 16. Änderung des digitalen FWP.

GV Horvath Petra fragt beim Bürgermeister nach, wie die Abhaltung des Jahrgangstreffens geplant ist.

Der Bürgermeister schlägt vor, sich zusammzusetzen und etwas auszuarbeiten.

GR Schicker Christoph erkundigt sich nach dem aktuellen Stand betreffend die Errichtung einer Tankstelle am Bauhof.

Der Bürgermeister antwortet, dass dies in der letzten GV-Sitzung mehrheitlich beschlossen wurde.

Es folgt eine längere angeregte Diskussion.

GV Göttl Petra fragt nach, wie der aktuelle Stand beim geplanten Projekt für die Errichtung eines Verbindungsradweges vom Bahnhof in Gattendorf nach Zurndorf ist.

Der Bürgermeister erklärt, dass das Land Burgenland das bestehende Wegenetz ausbauen will und aus diesem Grund die Idee entstanden ist, den besagten Verbindungsradweg zu errichten. Eine mögliche Umsetzung dieses Projektes erwartet er jedoch nicht vor 2024 bzw. 2025.

GV Göttl Petra sagt, dass sehr viele Hundebesitzer die Leithadämme für Spaziergänge nutzen und es nur wenig Möglichkeiten gibt die mitgeführten Hundekotbeutel zu entsorgen.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass es aufgrund der Entleerung nicht möglich ist, in allen Bereichen des Zurndorfer Hotters Mistkübel anzubringen.

GV Göttl Petra erkundigt sich nach dem aktuellen Stand betreffend den Windschutzgürtel am Ballabeneweg.

Der Bürgermeister antwortet, dass eine Begehung durchgeführt und mit jedem Anrainer gesprochen wurde.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass vorerst der abgelagerte Müll durch die Anrainer entfernt werden muss, bevor die Gemeinde die restlichen Arbeiten erledigen kann.

GV Göttl Petra spricht an, dass sie bereits in der GR-Sitzung vom 15.12.2021 angeregt hat, eine Information durch die PEB (Projektentwicklung Burgenland GmbH) betreffend eines Kostenüberblicks für das neue Feuerwehrhaus zu erhalten. Es wurde vereinbart, dass seitens der PEB eine vierteljährige Information an den Gemeinderat ergeht. Außerdem wurde seitens der IGZ eine Informationsveranstaltung für die Gemeindeglieder gefordert, welche ebenfalls noch nicht durchgeführt wurde.

GV Ing. Muth Helmut sagt, dass für die Gemeinderäte bezüglich des Baues des Feuerwehrhauses eine „Holschuld“ zu sehen ist und dies nicht ausgeführt wird.

GV Ing. Falb-Meixner Werner widerspricht energisch, zumal die von GV Göttl Petra urgierte laufende Berichterstattung vom Gemeinderat auch beschlossen wurde.

GV Göttl Petra sagt, dass es in diesem Fall nur 2 Möglichkeiten geben kann, dass entweder alles läuft wie geplant, oder dass es etwas zu verbergen gibt.

Der Bürgermeister sagt, dass er sich dahingehend mit der PEB in Verbindung setzen wird.

Vizebgm. Michitsch Robert bedankt sich bei allen Personen die an der Flurreinigung teilgenommen haben.

GV Mag. Ziniel Harald meint, dass die Inhalte, welche in den GV-Sitzungen besprochen bzw. beschlossen wurden, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Der Bürgermeister informiert, dass am 02.04. eine Sammelaktion für die Ukraine von den Zurndorfer Konfirmanden und Firmlingen am Bauhof der Gemeinde Zurndorf durchgeführt wird.

GV Mag. Ziniel Harald informiert über die Aktion „Burgenland radelt – und Zurndorf radelt mit“ welche vom Gesunden Dorf in Verbindung mit dem Radfahrclub Zurndorf initiiert wurde. Außerdem informiert er, für das Grundstück Nr. 1781/68 Am Leithafeld Parzellierungsvorschläge einzuholen, um in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen weitere Baulandreserven für die Bevölkerung zu schaffen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden schließt der Bürgermeister die Sitzung um 22 Uhr 10.

Zurndorf, am 13. April 2022

Die Protokollfertiger:



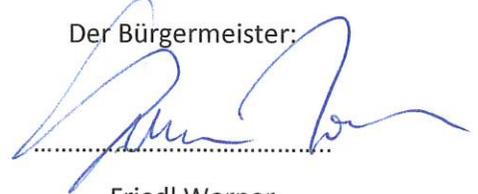
Ing. Falb-Meixner Werner

Der Protokollführer:



Pethö Manuel

Der Bürgermeister:



Friedl Werner



Schicker Christoph

NACHTRAG

zur Grundsatzvereinbarung,
abgeschlossen zwischen
der Gemeinde Zurndorf und der Neumann Albert KG
vom 22.06.2011/23.09.2011

Mit der am 29.12.2021 in Kraft getretenen Novelle LGBl 95/2021 zum Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019, LGBl 49/2019, wurde, rückwirkend auf den 01.01.1997, der § 24c „*Nachteilsausgleich durch Maßnahmen der Vertragsraumordnung*“ in das Bgld RPG eingefügt, wonach die Gemeinden berechtigt sind, bei Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild haben oder in sonstiger Weise den Charakter der Gemeinde oder eines Teils des Gemeindegebiets erheblich beeinflussen können, insbesondere bei Windkraftanlagen, mit den Inhabern dieser Anlagen Verträge zur Abgeltung der materiellen und immateriellen Nachteile abzuschließen, die der Gemeinde durch deren Bau und Betrieb erwachsen.

Aus diesem Anlass ändern bzw. ergänzen die Vertragsparteien die Grundsatzvereinbarung vom 22.06.2011/23.09.2011 wie folgt:

- 1) In der Präambel entfällt der letzte Satz.
- 2) Die Überschrift von Punkt 1.1 lautet:

Nachteile und Leistungen der Gemeinde

- 3) Punkt 1.1.1 lautet:

Durch den Bau und den Bestand der Windkraftanlagen werden das Landschafts- und das Ortsbild der Gemeinde sowie der Erholungswert des Gemeindegebiets belastet. Die Windkraftanlagen stellen weiters eine Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde, insbesondere in räumlicher Hinsicht, dar. Die Gemeinde hat durch Bestand und Betrieb der Windkraftanlagen somit immaterielle und materielle, im Einzelnen nicht messbare Nachteile zu tragen, deren Abgeltung durch die gegenständliche Vereinbarung pauschal geregelt wird.

- 4) Punkt 1.2.1, erster Absatz lautet:

Die Gemeinde erhält von der NAKG pro Windkraftanlagenstandort und vollem Betriebsjahr als Abgeltung für die Nachteile gemäß Punkt 1.1.1 sowie für die Leistungen und Verpflichtungen, die sie nach dieser Vereinbarung zu erbringen bzw. zu erfüllen hat, die in der Zusatzvereinbarung Punkt 1 angeführten Entschädigungen. Damit sind alle Nachteile und vereinbarten vertraglichen Leistungen der Gemeinde abgegolten.

- 5) Punkt 4.4 entfällt.
- 6) Die Punkte 4.5 bis 4.9 erhalten die Bezeichnung 4.4 bis 4.8.

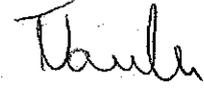
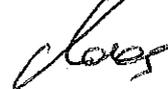
Sämtliche vorstehend nicht geänderten Bestimmungen der Vereinbarung, wie insbesondere die eingeräumten Rechte zur Führung elektrischer Kabelleitungen auf gemeindeeigenen oder öffentliches Gut darstellenden Grundstücken sowie die Benützung gemeindeeigener Verkehrsflächen, bleiben unberührt.

Dieser Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung tritt rückwirkend mit 01.01.2021 in Kraft.

Zurndorf, am

Für die Gemeinde

Eisenstadt, am 14. JAN. 2022



Energie Burgenland Green Energy GmbH
als Rechtsnachfolgerin der Neumann
Albert KG

NACHTRAG

zum Pachtvertrag,
abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Zurndorf und der EPZ Energieprojekt Zurndorf GmbH

vom 28.08.1997

idF der Zusatzvereinbarungen vom 06.10.1997 und vom 19.11.1998/20.11.1998

Mit der am 29.12.2021 in Kraft getretenen Novelle LGBl 95/2021 zum Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019, LGBl 49/2019, wurde, rückwirkend auf den 01.01.1997, der § 24c „*Nachteilsausgleich durch Maßnahmen der Vertragsraumordnung*“ in das Bgld RPG eingefügt, wonach die Gemeinden berechtigt sind, bei Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild haben oder in sonstiger Weise den Charakter der Gemeinde oder eines Teils des Gemeindegebiets erheblich beeinflussen können, insbesondere bei Windkraftanlagen, mit den Inhabern dieser Anlagen Verträge zur Abgeltung der materiellen und immateriellen Nachteile abzuschließen, die der Gemeinde durch deren Bau und Betrieb erwachsen.

Aus diesem Anlass ändern bzw. ergänzen die Vertragsparteien den Pachtvertrag vom 28.08.1997 idF der Zusatzvereinbarungen vom 06.10.1997 und vom 19.11.1998/20.11.1998 wie folgt:

1) In Punkt 7.1. entfällt die Wortfolge

„Sämtliche erforderlichen Bewilligungen, seien die Bewilligungserfordernisse nach der Bauordnung oder nach der Raumordnung selbst beizustellen oder für die Pächterin zu erlangen;...“

Sämtliche vorstehend nicht geänderten Bestimmungen der Vereinbarung, wie insbesondere die eingeräumten Rechte zur Führung elektrischer Kabelleitungen auf gemeindeeigenen oder öffentliches Gut darstellenden Grundstücken sowie die Benützung gemeindeeigener Verkehrsflächen, bleiben unberührt.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend mit 01.01.2021 in Kraft.

Zurndorf, am

Für die Gemeinde

Eisenstadt, am 19/01/2022



EPZ Energieprojekt Zurndorf GmbH & Co
KG als Rechtsnachfolgerin der EPZ
Energieprojekt Zurndorf GmbH

Für diese die EP Zurndorf GmbH





Fördervereinbarung

abgeschlossen durch

die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich, 1020 Wien,
Aspernbrückengasse 2 als Abwicklungsstelle iSd § 8 ARR 2014

im Namen und auf Rechnung

der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz in 1010 Wien, Stubenring 1, als

-Förderungsgeber-

und

Gemeinde Zurndorf

Untere Hauptstraße 4

2424 Zurndorf

-Förderungsnehmer:in-

nach Maßgabe

der von der Europäischen Kommission im Rahmen der Recovery and Resilience Facility

(RRF) zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel

- Projektnummer: 70580 -

1. Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe

- der VERORDNUNG (EU) 2021/241 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität
- -des § 33c des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz – BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 i. d. g. F.
- der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing
- der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 i. d. g. F. (im Folgenden: ARR 2014)

gewährt der Förderungsgeber dem:der Förderungsnehmer:in eine Förderung.

Die Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

2. Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Die Förderung umfasst innovative Projekte zur Etablierung von Community Nursing im Rahmen von Pilotprojekten im Sinne des § 33c Bundespflegegeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Es sollen innovative Projekte von Gebietskörperschaften oder Sozialhilfeverbänden im Bereich der Pflegevorsorge gefördert werden, die Community Nurses als zentrale Ansprechpersonen einsetzen und somit zur niederschweligen und bedarfsorientierten Versorgung beitragen. DGKP mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im facheinschlägigen Bereich sollen als Community Nurses im Sinne des in der Anlage befindlichen Aufgaben- und Rollenprofils (siehe Anlage 3) im kommunalen und gemeindenahen Setting aktiv werden.
- (2) Gegenstand einer Förderung im Rahmen der Sonderrichtlinie des österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing ist die Förderung von Projekten, die:
 - den Zielsetzungen und Aktivitäten des Fördercalls entsprechen
 - die den inhaltlichen Förderkriterien des Fördercalls entsprechen

- in denen die DGKP entsprechend dem Rollen- und Aufgabenprofil (siehe Anlage 3) eingesetzt wird
- eine lokale Begleit- und Infrastruktur für die Community Nurse bereitstellen
- an das jeweils in der Projektregion vorhandene Angebot anknüpfen
- dieses Angebot quantitativ und/oder qualitativ durch neue, bisher noch nicht erbrachte Pflege-, Betreuungs-, Beratungs-, Koordinierungs- oder Unterstützungsleistungen ergänzen, dieses aber nicht ersetzen
- Neuerungscharakter haben
- und in den lokalen und wohnortnahen Gemeinden oder Stadtteilen direkt angeboten werden.

Dem Innovationsgedanken entsprechend ist eine Förderung von bereits bestehenden Leistungen ohne Neuerungscharakter nicht möglich.

(3) Mit der Unterzeichnung der Fördervereinbarung bestätigt der:die Förderungsnehmer:in die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Förderansuchen getätigten Angaben und dass ihr:ihm bekannt ist, dass unvollständige und unrichtige Angaben strafbar sind.

Das Förderansuchen bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen der Fördervereinbarung und sodann die des Förderansuchens. Im Förderansuchen enthaltene Auflagen und Bedingungen werden nicht Bestandteil der Fördervereinbarung.

3. Art und Höhe der Förderung

- (1) Der Förderungsgeber gewährt eine Geldzuwendung in Höhe von maximal **EUR 290.500,00** zu den in dieser Fördervereinbarung genannten Bedingungen.
- (2) Beim genannten Betrag handelt es sich um einen absoluten Maximalbetrag, der keinesfalls erhöht wird und keiner Wertsicherung unterliegt.
- (3) Die gewährte Förderung ist für die Deckung der genehmigten Budgetausgabenpositionen (**inkl. USt**) laut beigelegtem Budgetblatt zu verwenden.
- (4) Verringern sich die förderbaren Kosten, verringert sich die Förderungshöhe aliquot.
- (5) Abgabenrechtliche sowie andere Gründe, die nach der Förderentscheidung zu höheren Ausgaben führen, haben keinen Einfluss auf die maximale Förderhöhe. Insbesondere führt ein Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung zu keiner nachträglichen Erhöhung des maximalen Förderbetrages.
- (6) Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der:die Förderungsnehmer:in nach Abschluss des Fördervereinbarung von einem anderen Organ

des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses der Fördervereinbarung bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (siehe § 17).

4. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung - Zeitplan der Leistungsdurchführung

- (1) Die Laufzeit ist dem Förderansuchen zu entnehmen.
- (2) Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. zum im Förderansuchen angegebenen Termin mit der Umsetzung der geförderten Leistung zu beginnen.
- (3) Für Leistungen, welche außerhalb des genannten Zeitraumes erbracht werden, wird keine Förderung gewährt.
- (4) Förderbare Leistungen, die bis zu dem verankerten Projektende erbracht wurden, sind auch dann förderbar, wenn die Bezahlung dieser Leistungen innerhalb von maximal vier Monaten nach Projektende erfolgt.
- (5) Aus der gegenständlichen Fördervereinbarung ist kein Präjudiz für die Weiterfinanzierung der geförderten Leistungen aus Bundesmitteln bzw. aus Mitteln der Europäischen Union über das Projektende hinaus ableitbar.
- (6) Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus der Fördervereinbarung weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.
- (7) Die Laufzeit der Förderung endet spätestens mit 31.12.2024.

5. Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab dem im Förderansuchen angegebenen Zeitpunkt (Beginn der Laufzeit der Förderung) entstanden sind.
- (2) Diese Förderung wird für die Durchführung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens und zur Deckung der Ausgaben gemäß Budgetblatt des Förderansuchens gewährt.
- (3) Nicht in obiger Auflistung bzw. im Budgetblatt des Förderansuchens enthaltene Kostenpositionen sind grundsätzlich nicht förderbar.
- (4) Etwaige Abweichungen der förderbaren Kosten von den Inhalten des Förderansuchens sind Anlage 1 zu entnehmen

(5) Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- Kosten baulicher Maßnahmen
- Geschenke, Prämierungen
- Alkoholische Getränke
- Kosten, die in keiner Beziehung zum Projekt stehen

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der:die Förderungsnehmer:in nicht tatsächlich zurückerhält.

- (6) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem:der Förderungsnehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- (7) Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen (sofern es sich nicht um E-Fahrzeuge handelt, zu den E-Fahrzeugen, siehe unter § 5 Abs. 9) zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.
- (8) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, für den Leistungszeitraum entspricht.
- (9) Förderbar sind die Anschaffungs- und Leasingkosten für E-Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge bzw. elektrisch angetriebene Fahrräder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer) mit maximal EUR 30.000,-. Überschreitet im Zuge einer Anschaffung die Amortisationsdauer des E-Fahrzeuges den Zeitraum des Projekts, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, für den Projektzeitraum entspricht, maximal jedoch EUR 30.000,-. Förderbar

im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasing-Fahrzeugen ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasing-Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die Dauer des Projekts und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasing-Fahrzeuges auszugehen ist, wobei jedoch der Wert von EUR 30.000,- nicht überschritten werden darf. **Voraussetzung dafür ist, dass der:die Förderungsnehmer:in auch der:die Leasingnehmer:in ist.** Allfällig ausstehende Leasingraten nach Ende der Projektlaufzeit bzw. Anschaffungskosten, die über den geförderten Anteil hinausgehen, sind von dem:der Förderungsnehmer:in selbst zu tragen.

- (10) Weitere Regelungen zu den förderbaren direkten Kosten sind Punkt 2.6 der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing, welche einen integrierenden Bestandteil des Fördervereinbarung bildet.

6. Indirekte Kosten (Overheadkosten)

- (1) Indirekte Kosten (Overheadkosten) werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderungszieles erforderlich sind. Sie können nicht als direkte Kosten (§ 5) gefördert werden.
- (2) Weitere Regelungen zu den förderbaren direkten Kosten sind Punkt 2.6 der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing (Overheadkostenpauschale), welche einen integrierenden Bestandteil der Fördervereinbarung bildet.

7. Allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in hat
1. mit der Durchführung der Leistung gemäß der vereinbarten Laufzeit, somit zum vereinbarten Projektbeginn zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, Frist abzuschließen,
 2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
 3. Organen oder Beauftragten des Bundes, wie insbesondere der Abwicklungsstelle und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei

- Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten der auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 5 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
 6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mindestens ein Angebot einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von 5.000,- (netto) überschreitet bzw. mindestens zwei Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von 10.000,- (netto) überschreitet,
 7. Förderungsmittel des Bundes und der Europäischen Union unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
 8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,
 9. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
 10. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.
- (2) Sofern nicht bereits im Förderansuchen angegeben, hat der:die Förderungsnehmer:in bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach



Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie:er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

8. Besondere Förderungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Ausübung der Rolle der Community Nurse ist eine Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Die Ausübung ist in den Pilotprojekten der Berufsgruppe der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen vorbehalten. **Der Einsatz anderer Berufsgruppen stellt ein Zuwiderhandeln dieser Bestimmung dar und führt zur Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 17 dieser Vereinbarung.**

- Der Förderungsnehmer hat zu überprüfen, dass die eingesetzte Community Nurse über die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, über eine Eintragung im Gesundheitsberuferegister und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem facheinschlägigen Bereich verfügt. Die genannten Qualifikationserfordernisse sind der Abwicklungsstelle, spätestens zum Abschluss des entsprechenden Vertrages mit der Community Nurse zu übermitteln.
- Als Nachweis für die Berufserfahrung sind Dienstzeugnisse oder Versicherungsdatenauszüge notwendig.
- Der:Die Förderungsnehmer:in hat die Abwicklungsstelle über einen etwaigen **Wechsel der Person** der Community Nurse zeitnah, jedoch jedenfalls ohne unnötigen Aufschub zu informieren. Bei einem Wechsel der Person ist neuerlich ein Nachweis über die in diesem Punkt genannten Qualifikationserfordernisse erforderlich. Der:Die Förderungsnehmer:in hat diese zu prüfen und der Abwicklungsstelle zu übermitteln.
- Der:Die Förderungsnehmer:in hat die Abwicklungsstelle unverzüglich über die Art, Dauer und den Umfang des Vertragsverhältnisses mit der Community Nurse zu informieren. Zu diesem Zweck sind die jeweils mit den Community Nurses getroffenen vertraglichen Vereinbarungen (Dienstverträge etc.) vorzulegen.

(2) Auflagen zur Förderung

Der eingebrachte Projektantrag entspricht den Fördergegenstand gemäß Fördercall mit den darin festgelegten Zielsetzungen, Grundsätzen und dem Rollen- und Aufgabenprofil und spricht die definierten Zielgruppen und deren Problemlagen größtenteils an. Das Projekt ist inhaltlich förderwürdig. Im Projektverlauf sind weitere Entwicklungsschritte mit der Abwicklungsstelle zu eruieren und durch gemeinsam definierte Aktivitäten auszuräumen.

Kurzbeschreibung

Die Kurzbeschreibung der Projekte wird der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht. Darin sind folgende Punkte zu enthalten: Zielsetzung, Setting(s), Zielgruppe(n), geplante Aktivitäten, Methoden, zentrale Kooperationspartner:innen des Projekts. Um ein einheitliches Erscheinungsbild aller Projekte zu gewährleisten ist diese Kurzbeschreibung zu überarbeiten, auf die genannten Punkte einzugehen und spätestens bis acht Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu übermitteln.

Anstellung Sozialhilfeverband/Trägerorganisation

Die Darstellung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen und der abwickelnden Trägerorganisation benötigt eine Konkretisierung. Dazu sind geeignete Maßnahmen zu setzen, etwaige Interessenskonflikte sind offenzulegen und im ersten Monitoringbericht darzustellen.

Fehlende Unterlagen

Zu eingelangtem Projektantrag ist die Übermittlung von Beschlüssen, ARGE-Verträgen und/oder der Nummer aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ErsB-Nummer) ausständig. Als bald, spätestens jedoch mit dem in der Fördervereinbarung festgelegtem Projektbeginn sind diese zu übermitteln.

CN-Rolle

Die Darstellung der Rolle der CN im Projektrollenplan und/oder die Erläuterung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen benötigt eine Konkretisierung, eine Darstellung der zentralen Rolle der CN sowie deren Autonomie und Entscheidungsgewalt hat im Projektverlauf zu erfolgen. Dazu sind geeignete Maßnahmen zu setzen. Diese Maßnahmen sind im ersten Monitoringbericht darzustellen, der Projektrollenplan ist kontinuierlich zu adaptieren und bei der ersten Berichtslegung zu übermitteln.

Ablaufplan

Der eingelangte Projektablaufplan ist hinsichtlich der inhaltlichen Arbeitspakete und Meilensteine zu präzisieren und im Projektverlauf weiters an die Vorgaben der Begleitstruktur der Abwicklungsstelle anzulehnen. Ein adaptierter Ablaufplan ist jedenfalls im Rahmen der ersten Berichtslegung zusätzlich zu übermitteln.

Anstellung Sozialhilfeverband/Trägerorganisation

Die Darstellung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen und der abwickelnden Trägerorganisation benötigt eine Konkretisierung. Dazu sind geeignete Maßnahmen zu setzen, etwaige Interessenskonflikte sind offenzulegen und im ersten Monitoringbericht darzustellen.

- (3) Der:Die Förderungsnehmer:in hat an der externen projektübergreifenden Evaluation teilzunehmen und evaluationsrelevante Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist im Sinne einer effektiven Projektumsetzung die direkte Teilnahme und Beteiligung der Community Nurses erforderlich. Der:Die Förderungsnehmer:in hat darauf hinzuwirken, dass die Community Nurses direkt an der Evaluierung teilnehmen.
- (4) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die Teilnahme an Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die von der Gesundheit Österreich GmbH initiiert werden, verpflichtend ist. Die direkte Teilnahme der Community Nurses an diesen Maßnahmen ist für die Projektumsetzung essentiell. Der:Die Förderungsnehmer:in hat darauf hinzuwirken, dass die Community Nurses an diesen Maßnahmen teilnehmen. Bei geförderten Projekten mit mehreren Community Nurses (Personen) ist zumindest die Hälfte der eingesetzten Personen zu den Aktivitäten zu entsenden.
- (5) Der:Die Förderungsnehmer:in dokumentiert anhand der bereitgestellten Dokumentation fall- und projektbezogenen Leistungen, Aktivitäten und Informationen und übermittelt diese (ohne Personenbezug) jeweils monatlich bis spätestens zum 10. des Folgemonats an die Abwicklungsstelle. Die Dokumentation der Aktivitäten im Rahmen der geförderten Pilotprojekte, insbesondere die Aktivitäten der Community Nurses, ist anhand der bereitgestellten Vorgaben durchzuführen, dabei sind entsprechende Vorlagen und Programme zu verwenden.
- (6) Im Rahmen der Projektumsetzung sind die jeweils gültigen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie einzuhalten. Aufgrund der Tätigkeit mit einer vulnerablen Zielgruppe und im Rahmen von Hausbesuchen ist es notwendig besondere Sorgfalt walten zu lassen.
- (7) Die Community Nurse führt die Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Bestimmungen (GuKG i.d.g.F) durch und ist in der fachlichen Entscheidungsfindung autonom.

- (8) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass Projektauftraggeber:innen, Projektleitungen und Community Nurses an Qualitätsentwicklungsmaßnahmen insbesondere zur Entwicklung von Kernprozessen und Weiterentwicklung eines Minimum Datasets teilnehmen.
- (9) Die Community Nurses haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit vermittelten Leistungen neutral und objektiv, im Sinne des besten Angebotes für die Klient:innen/Kund:innen/betreuungsbedürftigen Personen anzubieten bzw. zu vermitteln. Dies bedeutet, dass solche Leistungen unabhängig von einer allfälligen Zugehörigkeit einer Community Nurse zu einer Trägerorganisation, auch zu anderen Anbietern im Sinne des besten Angebotes für die Betroffenen zu vermitteln sind.
- (10) Im Rahmen möglicher Vor-Ort-Kontrollen hat der:die Förderungsnehmer:in den Zugang zu prüfrelevanten Informationen und Unterlagen zu gewährleisten.

9. Datenverarbeitung

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher und die Abwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter berechtigt sind,
1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervereinbarung, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (Monitoringberichte, Endbericht, Abrechnungsunterlagen) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
 3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.
- (2) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG

2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Folgende Datenkategorien (Z 1) von den nachstehend aufgezählten Kategorien von betroffenen Personen (Z 2) werden verarbeitet:

1. Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche die Auftragnehmerin aufgrund des Förderungsansuchens oder der Berichte und Nachweise der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen insbesondere der Community Nurse (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Projekt, Dokumentationsdaten, Korrespondenzdaten sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind. Weiters werden durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob der:die Förderungsnehmer:in Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist.
2. Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: Förderungsnehmer:innen (inklusive deren vertretungsberechtigte natürliche Personen), bei Förderungsnehmer:innen beschäftigte Personen, die Community Nurse, Umsetzungspartner.

(4) Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Vertrages (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung) und darüber hinaus gemäß entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus § 89 Abs. 9 BHG 2013, § 8 Abs. 1 lit. e ARR 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, 10 Jahre lang aufbewahrt. Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen haben hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch. Entsprechende Anträge können Sie an den Datenschutzbeauftragten des Sozialministeriums via Mail an florian.reininger@sozialministerium.at bzw. postalisch an Mag. Florian Reininger, Stubenring 1, 1010 Wien, einbringen. Ferner besteht die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at, zu wenden.

- (5) Der:Die Förderungsnehmer:in bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt. Der:Die Förderungsnehmer:in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dem:der Förderungsnehmer:in über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle informiert wurde.

10. Mitwirkung an der Evaluierung

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in hat an der vom Förderungsgeber durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Der:Die Förderungsnehmer:in hat dem Förderungsgeber, der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle oder der Abwicklungsstelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Weiters nimmt die der:die Förderungsnehmer:in zur Kenntnis, dass die direkte Teilnahme der Community Nurses an den Evaluierungsmaßnahmen für die Projektumsetzung erforderlich ist.
- (3) Darüber hinaus hat der:die Förderungsnehmer:in auf Aufforderung der mit der Durchführung der programmübergreifenden Evaluierung beauftragten Stelle weitere für die Durchführung der Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen.
- (4) Legt der:die Förderungsnehmer:in personenbezogene Daten Dritter (z.B. Dienstnehmer:innen, Begünstigte, etc.) der für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle/Abwicklungsstelle offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

11. Berichtspflichten

Berichtstermine und Berichtsunterlagen

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, der Abwicklungsstelle über den inhaltlichen Verlauf des Projektfortgangs zu berichten.

Stichtag	Abgabetag
----------	-----------

1. Monitoringbericht	15.09.2022	15.10.2022
2. Monitoringbericht	31.12.2022	01.02.2023
3. Monitoringbericht	31.12.2023	01.02.2024
4. Monitoringbericht Fachlicher Endbericht	31.12.2024	01.05.2025

(2) Zur Erstellung der Monitoringberichte und des fachlichen Endberichts sind die von der Abwicklungsstelle erstellten Dokumentationsvorlagen verpflichtend zu verwenden. Diese werden von der Abwicklungsstelle zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

(3) Monitoringberichte sollen entsprechend dem beantragten und ggf. adaptierten Projektablaufplan und Projektrollenplan darüber Auskunft geben, wie der Projektprozess im Berichtszeitraum verlaufen ist. Im Projektmonitoring werden Abweichungen und Änderungen dargestellt und begründet, Zwischenergebnisse präsentiert und eine Vorschau auf die nächste Projektphase gegeben.

Im Monitoringbericht ist eine Einschätzung zu nachfolgenden Inhalten vorzunehmen. Diese umfassen insbesondere:

1. Soll-Ist-Vergleich Projektablaufplan und Projektrollenplan inkl. Begründung der Abweichungen vom Soll
1. Reflexion zu den eingesetzten Aktivitäten und Maßnahmen
2. Reflexion zur Umsetzung des Aufgaben- und Rollenprofils
3. Reflexion der gesetzten Projektziele und Grad der Zielerreichung
4. Einschätzung der Etablierung der Rolle der CN in der Projektregion, inkl. Reflexion der Zusammenarbeit im Projekt und mit den Stakeholdern der Region
5. Einschätzung des Beitrages zur Verbesserung der Gesundheit der Hauptzielgruppe
6. Einschätzung des Beitrages zur Erreichung der Gesundheitsziele gemäß Fördercall durch den community bzw. gemeindeorientierten Ansatz

Zusätzlich zu den oben genannten Inhalten werden im Projektverlauf gemeinsam mit den Community Nurses weitere operationalisierte Zielgrößen erarbeitet und im Projektverlauf als Teil der regelmäßigen Berichtslegung aufgenommen.

(4) Der Endbericht stellt ein zusammenfassendes Projektprodukt dar und dient dem Transfer der Lernerfahrungen und zur abschließenden Bewertung des Projekts. Der Bericht soll für zukünftige Projekte genutzt werden und dient dazu Projekterfahrungen und bewährte Aktivitäten und Methoden weiterzugeben und nicht bewährte Methoden aufzuzeigen, um nachhaltig davon lernen zu können.

Im Endbericht ist eine Einschätzung zu nachfolgenden Inhalten vorzunehmen. Diese umfassen insbesondere:

1. Angaben zum Projekt und dem:der Förderungsnehmer:in
1. Kurzzusammenfassung
2. Projektkonzept, inkl. Reflexion der Projektorganisation, Zusammenhang mit Gesundheitsdeterminanten, Setting, Zielgruppe(n) und Zielsetzung(en)
3. Projektdurchführung, inkl. Darstellung des zeitlichen Ablaufs und der gesetzten Aktivitäten und Methoden
4. Konzept der Selbstevaluation
5. Projekt- und Evaluationsergebnisse
6. Zentrale Lernerfahrungen und Empfehlungen
7. Relevante Beilagen zur Darstellung des Projektes

(5) Die erforderlichen Berichte sind vollständig und fristgerecht ausschließlich elektronisch per E-Mail an cn@goeg.at zu übermitteln.

12. Änderungen des geförderten Projekts

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet der Abwicklungsstelle eine geplante wesentliche Änderung des geförderten Projektes vorab unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilung in einem Monitoringbericht oder dem fachlichen Endbericht ist keine Mitteilung in obigem Sinn. Eine wesentliche Änderung des Projektes liegt insbesondere vor, wenn die Projektlaufzeit, die Projektleitung, die Zielgruppen, die Projektumsetzung, ein Wechsel der Person der Community Nurse oder die Projektfinanzierung von der Änderung betroffen sind. Bei Veränderungen bezüglich der Finanzierungsquellen ist der Nachweis über diese anzuschließen.
- (2) Der Förderungsgeber hat nach Einlangen der schriftlichen Verständigung über die geplanten wesentlichen Änderungen des Projekts oder bei Bekanntwerden des Unterlassens der Verständigung das Wahlrecht, binnen einer angemessenen Frist schriftlich an den:die Förderungsnehmer:in zu erklären, ob er der geplanten Änderung des Projekts zustimmt oder von der Fördervereinbarung zurücktritt. Für den Fall des Rücktritts gelten die Regelungen unter Punkt 17 „Einstellung und Rückzahlung der Förderung“.

13. Abrechnungstermine und Abrechnungsunterlagen

- (1) Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, der Abwicklungsstelle zu folgenden Terminen die nachstehenden Abrechnungsunterlagen zu übermitteln:

	Stichtag	Abgabetag
1. Zwischenabrechnung	31.12.2022	01.02.2023
2. Zwischenabrechnung	31.12.2023	01.02.2024
Endabrechnung	31.12.2024	01.05.2025

Sollten in der Abrechnungsperiode keine Kosten angefallen sein, ist eine Nullmeldung zum Abgabetag zu erstellen und dem Monitoringbericht beizulegen.

(2) Zur Zwischen- und Endabrechnung sind mit dem jeweiligen Stichtag unter anderem folgende Unterlagen zu übermitteln (Details in Anlage 4):

- a. Selbsterklärung
- b. eine detaillierte Ausgabenaufstellung anhand der verpflichtend zu verwendenden Vorlage (Vorlage wird rechtzeitig bereitgestellt), welche die tatsächlichen Gesamtprojektkosten zu den Ausgabenpositionen entsprechend des beigelegten Budgets in Form eines Soll-Ist-Vergleiches sowie weitere angefallene Ausgaben, die im Förderansuchen nicht budgetiert waren, auflistet.

Darin sind folgende Punkte anzuführen:

- Belegdatum
 - Name des Rechnungslegers
 - Leistungsbeschreibung
 - Leistungsentgelt
- c. alle Originalbelege oder äquivalente Nachweise (hat den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i. d. g. F. zu entsprechen)
 - d. die dazugehörigen Überweisungsbelege sowie die Kontoauszüge oder äquivalente Zahlungsnachweise
 - e. bei förderbaren Personalkosten die entsprechenden Jahreslohnkonten, Leistungsnachweise, Beschäftigungsnachweise, Abordnung zum Projekt und Zahlungsnachweise. Eine detaillierte Aufstellung ist Anlage 4 zu entnehmen
 - f. Nachweis der Verbuchung der Projektkosten auf einer eigenen Projektkostenstelle im Buchhaltungssystem oder äquivalenter Nachweis
 - g. bei förderbaren Fahrt- und Reisekosten eine schriftliche Aufzeichnung oder ein Fahrtenbuch, in welcher der Name des Reisenden, der Zeitpunkt (Tag und Datum), Weg (von Ort nach Ort) und Zweck der Reise anzuführen ist

- h. bei förderbaren Elektroautos der entsprechende Kaufvertrag/Leasingvertrag, das Anlagenverzeichnis, die Berechnungsgrundlage der Anlagenabschreibung, die Zulassung, ein Fahrtenbuch
 - i. bei förderbaren E-Bike das Anlagenverzeichnis, die Berechnungsgrundlage der Anlagenabschreibung
- (3) Für die gesamte Projektlaufzeit/–umsetzung und sofern nicht vergabegesetzlich geregelt gilt: Bei Vergaben (externe Honorare, Sachkosten) ab einer Auftragssumme von über €5.000,-- (Nettosumme) muss mindestens ein Angebot eingeholt werden. Ab einer Auftragssumme von über €10.000,-- (Nettosumme) müssen mindestens zwei vergleichbare Angebote eingeholt werden. Eine Begründung für die Auswahl eines dieser Angebote ist vorzulegen. Die Vorlage der Angebote seitens der förderungsnehmenden Stelle und Überprüfung seitens der förderungsgebenden Stelle erfolgt im Zuge der Zwischen- und Endberichtslegungen und -abrechnungen. Unabhängig von der Auftragssumme ist der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten und nachzuweisen.
- (4) Die erforderlichen Abrechnungen und Unterlagen/Nachweise sind in vollständiger, gesammelter und strukturierter Form fristgerecht ausschließlich elektronisch per E-Mail an cn@goeg.at zu übermitteln.
- (5) Es sind, mit Ausnahme der genehmigten Pauschalbeträge laut beigelegtem genehmigten Budgetblatt, nur solche Ausgaben förderbar, für welche im Rahmen der Zwischen- bzw. Endabrechnung Honorarnoten oder Rechnungen übermittelt werden, welche den Voraussetzungen von Punkt 14 dieser Vereinbarung entsprechen. Werden duplizierte Original-Rechnungen oder Honorarnoten oder Rechnungen, die den Voraussetzungen von Punkt 14 nicht entsprechen vorgelegt, ist der Förderungsgeber berechtigt, die darauf entfallenden und bereits ausbezahlten Förderteilbeträge zurückzufordern.
- (6) Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, über Aufforderung des Förderungsgebers/der Abwicklungsstelle unverzüglich ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Auskünfte zu erteilen, sofern diese dem Förderungsgeber/der Abwicklungsstelle im Sinne einer nachvollziehbaren und vollständigen Abrechnung notwendig erscheinen.
- (7) Der Förderungsgeber/Die Abwicklungsstelle ist ebenso berechtigt, vom/von der Förderungsnehmer:in stichprobenartig die Vorlage von Belegen zu verlangen, die sich auf nicht förderbare Leistungen beziehen, sofern dies zur inhaltlichen Plausibilisierung der Abrechnung als notwendig erachtet wird.

- (8) Sollte sich nach Prüfung der Endabrechnung herausstellen, dass nicht sämtliche ausbezahlten Fördergelder für förderbare Ausgaben verbraucht worden sind und/oder die bisherigen Teilzahlungen in Summe höher waren als der laut Endabrechnung zustehende Förderbetrag, ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, diese Beträge binnen einer angemessenen Frist an die Abwicklungsstelle auf das Konto bei der Bank Austria Creditanstalt, IBAN: AT74 6000 0005 1033 1630, BIC: BAWAATWW zurückzubezahlen. Für Rückzahlungen gelten die Regelungen unter Punkt 17. Einstellung und Rückzahlung der Förderung
- (9) Unter Einhaltung der Vorschriften von Punkt „Änderungen des geförderten Projektes“ kann der:die Förderungsnehmer:in während der Durchführung des Projektvorhabens weitere Förderungsgeber:innen akquirieren oder entfallende Kofinanzierungen durch andere Kofinanzierungen oder Eigenmittel ersetzen. Sollte sich im Rahmen der Endabrechnungsprüfung herausstellen, dass die Gesamteinnahmen die tatsächlichen Gesamtprojektkosten übersteigen, behält sich der Förderungsgeber/die Abwicklungsstelle vor, den maximal genehmigten Förderbetrag entsprechend zu reduzieren, wodurch sich auch eine Rückforderung bereits ausbezahlter Teilbeträge ergeben kann. Für Rückzahlungen gelten die Regelungen unter Punkt 17. Einstellung und Rückzahlung der Förderung.
- (10) Der:Die Förderungsnehmer:in kann gegen die Zwischen- sowie Endabrechnung des Förderungsgebers binnen 21 Tagen ab Ausstellungsdatum bei sonstigem Verfall der Ansprüche schriftlich begründete Einwendungen an die Abwicklungsstelle übersenden. Die Einwendungen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist per Einschreiben der Post zur Beförderung übergeben werden. Erst nach Stattgabe des Einspruchs aufgrund interner Überprüfung und einer neuerlichen Prüfung und Erstellung der Zwischen- oder Endabrechnung, wird die Wirkung der beanspruchten Abrechnung aufgehoben.
- (11) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (12) Hat der:die Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- (13) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle/die Abwicklungsstelle regelmäßige Prüf-, Kontroll- und Einschaumaßnahmen vornehmen kann, um sich zu vergewissern, dass die bereitgestellten (Förder-)Mittel im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften (Unionsrecht sowie nationales Recht) verwendet wurden und dass alle Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und

Resilienzplans im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt wurden, insbesondere hinsichtlich Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenskonflikten.

- (14) Der/Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle/die Abwicklungsstelle geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um Betrug, Korruption und Interessenskonflikte gem. Art. 61 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“), die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, zu verhindern, sowie rechtliche Schritte ergreifen kann, um nicht widmungsgerecht verwendete Mittel – insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Umsetzung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplanes – wieder einzuziehen.
- (15) Der/Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass Organe der Europäischen Kommission, des OLAF, des Europäischen Rechnungshofs, der EUSTa ermächtigt sind, ihre Rechte nach Art. 129 Abs. 1 der Haushaltsordnung auszuüben und ihr oder ihm entsprechende Verpflichtungen auferlegt werden können.

14. Projektbedingte Rechnungsmerkmale

- (1) Es gelten folgende projektbedingte Rechnungsmerkmale:

Honorarnoten oder Rechnungen, welche förderbare Ausgaben betreffen, müssen sämtlichen Formvorschriften gemäß § 11 UStG entsprechen. Ungeachtet weiterführender Formvorschriften gemäß § 11 UStG müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des Förderungsnehmers oder der Fördernehmerin bzw. des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- den Namen und die Anschrift des Abnehmers/der Abnehmerin der Lieferung oder des Empfängers/der Empfängerin der sonstigen Leistung; Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,- übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung (inklusive der Angabe wie viele Stunden pro Leistung aufgewandt wurden);



- den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt;
 - das Gesamtergelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung und das Entgelt pro Leistungseinheit und den anzuwendenden Steuersatz, im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
 - den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag;
 - das Ausstellungsdatum;
 - eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
 - soweit der:die Förderungsnehmer:in bzw. der:die Unternehmer:in im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem:der Förderungsnehmer:in bzw. Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
 - die Anführung von NextGenerationEU und/oder der Projektnummer und/oder des Projekttitels. Es muss mindestens einer dieser drei Punkte am Beleg angebracht sein, um die Zugehörigkeit zum Projekt nachzuweisen.
- (2) Die Bezahlung der zu fördernden Ausgaben hat primär durch Banküberweisung zu erfolgen. Bei Kassenauszahlungen hat der:die Zahlungsempfänger:in den Empfang auf dem Beleg mit Hinweis auf das geförderte Projekt zu bestätigen.
- (3) Honorarnoten, Rechnungen und Kassabelege, welche den hier genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, sind durch den Förderungsgeber **ausnahmslos nicht förderbar**.

15. Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt entsprechend der nachfolgend dargestellten Teilzahlungen auf das von dem:der Förderungsnehmer:in im Förderansuchen bekannt gegebene Konto.

	Höhe der Teilzahlung in €	Zeitpunkt der Auszahlung
1. Teilzahlung	max. 87.150,00	30 Tage nach beidseitiger und rechtsgültiger Unterfertigung der Fördervereinbarung (Vertragsabschluss)

2. Teilzahlung	max. 87.150,00	nach Genehmigung des 1. Monitoringberichts und der 1. Zwischenabrechnung
3. Teilzahlung	max. 87.150,00	nach Genehmigung des 2. Monitoringberichts und der 2. Zwischenabrechnung
Restzahlung	max. 29.050,00	nach Genehmigung des 3. Monitoringberichts, des fachlichen Endberichts und der Endabrechnung

(2) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel. Der Förderungsgeber/Die Abwicklungsstelle behält sich das Recht vor, die Auszahlung von Förderungsteilen nach Verfügbarkeit der vorhandenen Fördermittel und/oder wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes bzw. von Teilen des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, aufzuschieben. **Aus budgetbedingten oder verwaltungstechnischen Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.**

16. Änderungen der Bedingungen und Auflagen

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem:der Förderungsnehmer:in eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 17 „Einstellung und Rückzahlung der Förderung“ vor.

17. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der:Die Förderungsnehmer:in hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen, wie beispielsweise der Wechsel der Person der Community Nurse, unterlassen wurden,
3. der:die Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von dem:der Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
12. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.
13. die geltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen nicht eingehalten wurden,
14. über das Vermögen der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels Masse abgelehnt wird oder
15. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen (allgemeine und/oder besondere Förderungsbedingungen) oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem:der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden.

(2) Ergibt sich nach Durchführung der Endabrechnung, dass die bisherigen Teilzahlungen in Summe höher waren als der laut Endabrechnung zustehende Förderbetrag, ist die Differenz zurückzuzahlen.

(3) Wird ein Projekt nicht plangemäß beendet und trifft an der vorzeitigen Beendigung bzw. Einstellung des Projekts den:die Förderungsnehmer:in keine Schuld, kann die Abwicklungsstelle die bis zur Einstellung des Projekts angefallenen förderbaren Ausgaben unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Nachweises gem. Punkt 2.5 der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing fördern.

(4) Wird das Projekt aus Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers vorzeitig beendet, sind sämtliche bis dahin erfolgten Förderzahlungen zur Gänze zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung in Höhe von 3% über dem geltenden, von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz, zu verzinsen.

(5) Dem:der Förderungsnehmer:in wird im Anlassfall schriftlich für die Rückzahlung eine angemessene Frist eingeräumt. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, fallen Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist an.

(6) Im Falle von widmungswidriger Verwendung der Fördermittel sowie der Nichteinhaltung von Berichts-, Rechnungslegungs-, Einsichts- und Auskunftspflichten, welche dem Zweck der Überprüfung der widnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel dienen (Punkt 2.7.2 der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing), ist der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung in Höhe von 3% über dem geltenden, von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz, zu verzinsen.

18. Sonstige Bestimmungen

(1) Für Leistungen/Tätigkeiten der Community Nurses im Rahmen des Pilotprojektes darf kein Entgelt verrechnet werden. Das Bewerben und Anbieten von kostenpflichtigen Leistungen/Tätigkeiten, die durch die Community Nurses selbst erbracht werden, ist im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt nicht zulässig.

(2) Es ist darauf zu achten, dass keine privatwirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen und alle im Rahmen des Projektes erarbeiteten Konzepte, Daten, Dokumentationen, Evaluationen, Ergebnisse, Produkte und Medien ohne Gewinnorientierung und barrierefrei weitergegeben und/oder zugänglich gemacht werden.

(3) Gemäß Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz müssen Aufträge für Werbemaßnahmen und sonstige entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen elektronischen Medien sowie in periodischen Druckwerken (Werbeaufträge), die einen Auftragswert von netto € 5.000,- pro Medium und pro Quartal überschreiten, der Abwicklungsstelle gemeldet werden.

Die Meldung (beinhaltet Medium und Betrag) muss jeweils für das vorherige Quartal getätigt werden. Folgende Stichtage sind zu beachten:

1. Quartal: Stichtag 1. April
2. Quartal: Stichtag 1. Juli
3. Quartal: Stichtag 1. Oktober
4. Quartal: Stichtag 1. Jänner

Beispiele für Werbeaufträge sind Aufträge für Inserate, Werbeeinschaltungen (inkl. Produktplatzierung) aber auch für bloße informative Beiträge bzw. Sponsoring von Beiträgen in Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Beilagen, im Radio oder Fernsehen, auf Websites bzw. im Rahmen von Abrufdiensten sowie in elektronischen Newslettern.

(4) Der:Die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abrechnung des budgetierten und anerkannten Personals. Sollte ein Vertragsverhältnis im Nachhinein von einem Gericht oder einer Behörde abgeändert werden (z.B. Werkvertragsverhältnis umgewandelt in ein echtes Dienstverhältnis), können allfällige Lohnsteuernachzahlungen und Nachzahlungen zur Sozialversicherung oder sonstige daraus resultierende Kosten seitens des Förderungsnehmers/der Fördernehmerin nicht über Fördergelder abgerechnet werden.

19. Publizitätsvorschriften

Der:Die Förderungsnehmer verpflichtet sich, auf allen projektbezogenen, analogen und digitalen Publikationen, Veröffentlichungen (z.B. Plakate, Flugblätter, Druckwerke, Projektberichte, elektronische Dokumente, Videos, Website, Veröffentlichungen in sozialen Medien u.ä.m.) und allen im Rahmen der Projektverwirklichung eingesetzten Unterlagen (z.B. Infofolder, Fragebögen, Protokolle u.ä.m.) die Unionsförderung sichtbar zu machen, insbesondere indem das Projekt- und Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ und vorgesehen werden. Das Corporate Design der Maßnahme Community Nursing ist anzuwenden.

Zusätzlich verpflichtet sich der:die Förderungsnehmer:in, dem Förderungsgeber und der Abwicklungsstelle je ein Exemplar der genannten Unterlagen spätestens mit dem Endbericht zu übermitteln. Der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle behält sich das Recht vor, anlassbezogen Exemplare einzufordern.

Auch im Rahmen sämtlicher projektbezogener Presseberichte, -konferenzen und -veröffentlichungen hat der:die Förderungsnehmer:in dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union – NextGenerationEU Erwähnung findet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Logo nicht zur Bewerbung von Produkten und anderen Dienstleistungen, sondern nur im Zusammenhang mit projektbezogener Information verwendet werden darf.

Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere der Name der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

20. Schriftlichkeit, salvatorische Klausel

(1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

(3) Wenn der:die Förderungswerber:in nicht bis zum 18.02.2022 schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, behält sich der Fördergeber das Recht vor von dem Förderungsanbot zurückzutreten.

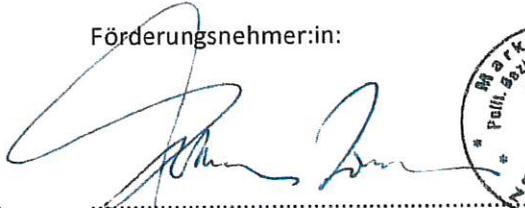
22. Förderungsmissbrauch

Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Förderungsgeber:

Förderungsnehmer:in:

.....
Datum, Unterschrift


.....
Datum, Unterschrift 04.04.2022



Anhang:

Anlage 1 – Projektbudget

Anlage 2 – Förderansuchen

Anlage 3 – Aufgaben- und Rollenprofil - Community Nurse

Anlage 4 – Abrechnungsunterlagen

ANHANG: Projektbudget

Erläuterungen:

> Förderdeckel: Deckelung der Fördersumme pro Budget auf Basis der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing (EUR 100.000,- pro VZÄ/Jahr).

> Kostenkategorie: In der Maßnahme Community Nursing gibt es die Kostenkategorien Personalkosten, Sachaufwendungen, Overheadkostenpauschale, Optionale Pauschale und E-Mobilität. Förderfähige Arten von Kosten in diesen Kategorien sind durch die Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing definiert.

70580: Gemeinde Zurndorf

Kostenkategorie		Anerkannte Fördersumme	erforderliche Anpassungen	Beantragte Fördersumme	Anmerkungen
1	Personalkosten	220.000,00 €	- €	220.000,00 €	keine Beanstandung
1a	förderfähige VZÄ		1,00		keine Beanstandung
2	Sachaufwendungen	21.000,00 €	- €	21.000,00 €	keine Beanstandung
3	Pauschalbeträge	33.000,00 €	- €	33.000,00 €	keine Beanstandung
3a	Overheadkostenpauschale	22.000,00 €	- €	22.000,00 €	keine Beanstandung
3b	Optionale Pauschale	11.000,00 €	- €	11.000,00 €	keine Beanstandung
4	E-Mobilität	16.500,00 €	500,00 €	17.000,00 €	Anpassung auf förderfähige Monate
4a	angesuchte E-Autos	1,00	förderfähige E-Autos	1,00	keine Beanstandung
4b	angesuchte E-Bikes	0,00	förderfähige E-Bikes	0,00	nicht beantragt
Gesamtsummen		290.500,00 €	500,00 €	291.000,00 €	

Förderansuchen Pilotprojekte Community Nursing

Umfrageantwort 1

Antwort ID	580
Datum Abgeschickt	2021-12-01 15:44:35
Letzte Seite	12
Start-Sprache	de
Zufallsgeneratorstartwert	1732242151
Datum gestartet	2021-11-30 09:17:16
Datum letzte Aktivität	2021-12-01 15:44:35
IP-Adresse	80.121.151.225

Antragsteller/-in

Antragstellende Organisation [Name der Organisation]	Gemeinde Zurndorf
Antragstellende Organisation [Adresse]	Untere Hauptstraße 4
Antragstellende Organisation [Postleitzahl]	2424
Antragstellende Organisation [Ort]	Zurndorf
Antragstellende Organisation [Telefon]	02147-2201
Antragstellende Organisation [Website]	www.zurndorf.at
Antragstellende Organisation [E-Mail]	post@zurndorf.bgld.gv.at
Antragstellende Organisation [Projekt- IBAN]	AT64 3303 8000 0240 0117
Antragstellende Organisation [BIC]	RLBBAT2E038

Antragstellende Organisation [Name des Bankinstituts]
RAIBA DREILÄNDERECK BGLD-NORD

Antragstellende Organisation [Stammzahl / Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene (ERsB)]
wird nachgereicht

Antragstellende Organisation [Name der Kontaktperson]
Schlaffer Ewald Michael, Dipl. KH-Bw.

Antragstellende Organisation [E-Mail der Kontaktperson]
ewald.schlaffer@soziale-dienste-burgenland.at

Antragstellende Organisation [Telefonnummer der Kontaktperson]
0043 664-8537851

Bundesland
Burgenland

Welche Rechtsform hat die antragstellende Organisation?
Zusammenschluss von Gemeinden

Welche Rechtsform hat die antragstellende Organisation? [Sonstiges]

Bitte laden Sie hier (falls bereits vorhanden) den Beschluss der antragstellenden Gemeinde, Stadt oder des Sozialhilfeverbandes, Zusammenschlusses von Gemeinden zur Durchführung des hier beantragten Projektes (z.B. ARGE-Vertrag) hoch. Dieser kann auch per E-Mail (cn@goeg.at) nachgereicht werden.

filecount - Bitte laden Sie hier (falls bereits vorhanden) den Beschluss der antragstellenden Gemeinde, Stadt oder des Sozialhilfeverbandes, Zusammenschlusses von Gemeinden zur Durchführung des hier beantragten Projektes (z.B. ARGE-Vertrag) hoch. Dieser kann auch per E-Mail (cn@goeg.at) nachgereicht werden.
0

Haben Sie eine inhaltliche Stellungnahme, Unterstützungserklärung oder ähnliches von anderen Gebietskörperschaften, wissenschaftlichen Institutionen, Interessensvertretungen etc. zu Ihrem Projekt?
Nein

Bitte laden Sie hier diese Stellungnahme hoch.

filecount - Bitte laden Sie hier diese Stellungnahme hoch.

Geben Sie bitte die zeichnungsberechtigte Vertreterin/den zeichnungsberechtigten Vertreter der antragstellenden Organisation an.
FRIEDL Werner, Bürgermeister

Angaben zur Projektleitung [Name]
N.N. (vorgesehen zukünftige Community Nurse)

Angaben zur Projektleitung [E-Mail]
AA

Angaben zur Projektleitung [Telefonnummer]
11

Bei welcher Organisation/Einrichtung oder welchem Verbund ist die Projektleitung angesiedelt?
Zusammenschluss von Gemeinden

Bei welcher Organisation/Einrichtung oder welchem Verbund ist die Projektleitung angesiedelt? [Sonstiges]

An welche E-Mail soll die Bestätigung, dass Ihr Antrag eingegangen ist, gesendet werden? (ACHTUNG: bitte nur eine Adresse angeben)
ewald.schlaffer@soziale-dienste-burgenland.at

Projektkonzept

Titel des Projekts:
CN ZNDJ - Community Nurse Zurndorf-Nickelsdorf-Deutsch Jahrndorf
Bitte kreuzen Sie an, auf welches kommunale Setting Ihr Projekt abzielt
Zusammenschluss von Gemeinden
Bitte kreuzen Sie an, auf welches kommunale Setting Ihr Projekt abzielt (Sonstiges)
Bitte geben Sie die genaue Bevölkerungszahl (Hauptwohnsitz) in der Projektregion an:
4.788
Bitte geben Sie die Anzahl (absolute Zahl) an Einwohner/-Innen über 75 Jahre (Hauptwohnsitz) in dieser Projektregion an:
507
Bitte beschreiben Sie die von Ihnen gewählte Projektregion hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur, geographischer und anderer Besonderheiten.
Im politischen Bezirk Neusiedl, in dem die drei Gemeinden Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf situiert sind, waren laut Bevölkerungsstatistik per 1.1.2019 von 59.552 Einwohnern 6.053 älter als 75 Jahre, und das mit stark steigender Tendenz. Das wären etwas über 10 % Anteil der EinwohnerInnen, älter als 75 Jahre, im Bezirk. In den drei Projektgemeinden liegt der Anteil noch etwas höher. Die Grenzregion - Österreich, Ungarn und Slowakei - ist naturgemäß eher infrastrukturschwach. Viele Menschen müssen in den Raum Wien bzw. Schwechat auspendeln. Dies sind schwierige Rahmenbedingungen für die Aufrechterhaltung familiärer Betreuung.
Projektbedarf Bitte begründen Sie an dieser Stelle den Projektbedarf in Ihrer Projektregion. Dies umfasst die Beschreibung der aktuellen Herausforderungen und Rahmenbedingungen in der spezifischen Pilotregion im Bereich Gesundheit und Pflege, die Beschreibung der primären Zielgruppen hinsichtlich besonderer Problemlagen und eine daraus resultierende Begründung des Bedarfs für den Einsatz einer/mehrerer Community Nurses (diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegepersonen) in der spezifischen Pilotregion.
Der "Zukunftsplan Pflege" soll im Burgenland die Betreuung im Pflegebereich langfristig absichern. Neben der Erweiterung der stationären und teilstationären Versorgung, dem Pilotprojekt "Anstellungsmodell für pflegende Angehörige", den Case- und Care-Managern als Bindeglied zwischen Entlassungsmanagement, PatientInnen und Leistungsanbietern soll als weiterer neuer und innovativer Baustein mit der Einführung und Implementierung von "Community Nurses" der Bereich Prävention und Informationen hinzukommen.
Mit der Nachbarschaftshilfe Zurndorf und den Sozialdiensten Nickelsdorf sind schon erste Ansätze zur einer extramuralen Betreuung und Vernetzung existent.
E-Mobilität Bitte geben Sie nachfolgend an, welche Mittel zur E-Mobilität Sie für die Umsetzung von Community Nursing in Ihrer Pilotregion beantragen (genaue Zahl angeben - 0 (Null) wenn kein Bedarf): [Wie viele E-Autos beantragen Sie?]
1
E-Mobilität Bitte geben Sie nachfolgend an, welche Mittel zur E-Mobilität Sie für die Umsetzung von Community Nursing in Ihrer Pilotregion beantragen (genaue Zahl angeben - 0 (Null) wenn kein Bedarf): [Wie viele E-Bikes beantragen Sie?]
0
Möchten Sie in Ihrem Projekt das Augenmerk über die Hauptzielgruppe hinaus auf weitere Zielgruppen lenken? Wenn ja, bitte beschreiben Sie hier die erweiterte Zielgruppe und begründen Sie die Erweiterung.
Nein. Hauptgruppe sind ältere zu Hause lebende Menschen mit (womöglich) bestehendem Informations-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf.
Stellen Sie bitte dar, welche konkreten Ziele und Ergebnisse Sie mit Ihrem Projekt erreichen möchten. Was soll nach dem Projekt anders sein?
<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Etablierung einer vorausschauende „Familienpflege“ <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Stärkung der Selbsthilfe sowie Förderung der sozialen Teilhabe <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Etablierung von Gesundheitsförderungsaktivitäten und Präventionsaufgaben in den Gemeinden <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Erfassung und Systemischen Analyse von Gesundheitsdaten der jeweiligen Zielgruppe <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Regelmäßige Konsultationen/Hausbesuche der betreffenden Zielgruppen sowie die Ausführung von delegierten Aufgaben, gemäß Arztanordnung, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben

Aktivitäten

Aktivitäten und Methoden zur Erhebung und zum Monitoring (Zielgruppen identifizieren und Entwicklung beobachten) [Monitoring und Beobachtung]	Nein
Aktivitäten und Methoden zur Erhebung und zum Monitoring (Zielgruppen identifizieren und Entwicklung beobachten) [Sammlung und systematische Analyse von Daten zur Gesundheit der Zielgruppe]	Ja
Aktivitäten und Methoden zur Erhebung und zum Monitoring (Zielgruppen identifizieren und Entwicklung beobachten) [Identifikation Interessierter und vulnerabler Personengruppen]	Ja
Aktivitäten und Methoden zur Erhebung und zum Monitoring (Zielgruppen identifizieren und Entwicklung beobachten) [Identifikation von Personen mit nicht erkanntem Pflegebedarf, Gesundheitsrisiko und verdeckten Gesundheitsproblemen]	Ja
Aktivitäten und Methoden zu Information, Edukation und Beratung [Pflegeberatung, Gesundheitsberatung und -förderung sowie Wissensvermittlung]	Ja
Aktivitäten und Methoden zu Information, Edukation und Beratung [Konsultationen und Hausbesuche]	Ja
Aktivitäten und Methoden zu Information, Edukation und Beratung [Beratung zur Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit und Bewältigung von Pflege und Betreuungsaufgaben]	Ja
Aktivitäten und Methoden zu Pflegeinterventionen, Koordination und Vernetzung [Koordination und Vermittlung individuell angepasster Pflege- und Betreuungsarrangements sowie Gesundheitsförderungsangebote für die Betroffenen und deren Familien sowie Gruppen und Gemeinschaften]	Nein
Aktivitäten und Methoden zu Pflegeinterventionen, Koordination und Vernetzung [Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit]	Ja
Aktivitäten und Methoden zu Pflegeinterventionen, Koordination und Vernetzung [Ausführung delegierter Aufgaben unter ärztlicher Aufsicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben]	Nein
Aktivitäten und Methoden zu Pflegeinterventionen, Koordination und Vernetzung [Information zu und Vermittlung von gesundheitsfördernden, nicht-medizinischen Angeboten im wohnortnahen Umfeld (Social Prescribing)]	Ja
Aktivitäten und Methoden zu Pflegeinterventionen, Koordination und Vernetzung [Vernetzung und Koordination von Versorgungsangeboten für Individuen und Familien]	Nein
Aktivitäten und Methoden zu Pflegeinterventionen, Koordination und Vernetzung [Stärkung der Gesundheitskompetenz von Individuen und Familien]	Nein
Aktivitäten und Methoden zu Pflegeinterventionen, Koordination und Vernetzung [Stärkung der Zusammenarbeit von Gesundheits-, Pflege- und GesundheitsförderungsdienstleisterInnen und -dienstleistern]	Ja
Aktivitäten und Methoden im Bereich Fürsprache und Interessensvertretung [Förderung der sozialen Teilhabe]	Ja
Aktivitäten und Methoden im Bereich Fürsprache und Interessensvertretung [Funktion als zentrale Ansprechperson für gesundheitliche und pflegerische Anliegen und betreuende Tätigkeiten]	Ja

Aktivitäten und Methoden im Bereich Fürsprache und Interessensvertretung [Erfassung des lokalen/regionalen Informationsbedarfs]
Nein
Aktivitäten und Methoden im Bereich Fürsprache und Interessensvertretung [Planung von Informationsangeboten nach regionalen Bedarfen]
Nein
Aktivitäten und Methoden im Bereich Fürsprache und Interessensvertretung [Kooperation mit regionalen Pflege-, Gesundheits- und Sozialdienstleisterinnen und -dienstleistern]
Ja
Aktivitäten und Methoden im Bereich Fürsprache und Interessensvertretung [Zusammenarbeit mit regionalen Netzwerken]
Ja
Aktivitäten und Methoden in den Bereichen Bewusstseinsbildung, Vermittlung und Austausch von Informationen sowie Kompetenzentwicklung in der Pilotregion [Workshops, Kurse, Seminare, Schulungen]
Ja
Aktivitäten und Methoden in den Bereichen Bewusstseinsbildung, Vermittlung und Austausch von Informationen sowie Kompetenzentwicklung in der Pilotregion [Informationsveranstaltungen und Tagungen]
Ja
Aktivitäten und Methoden in den Bereichen Bewusstseinsbildung, Vermittlung und Austausch von Informationen sowie Kompetenzentwicklung in der Pilotregion [Öffentlichkeitsarbeit]
Ja
Falls Sie weitere Aktivitäten und Methoden anwenden, bitte geben Sie diese nachfolgend an: [Aktivität/Methode:]
Nein
Falls Sie weitere Aktivitäten und Methoden anwenden, bitte geben Sie diese nachfolgend an: [Aktivität/Methode:][Kommentar]
Falls Sie weitere Aktivitäten und Methoden anwenden, bitte geben Sie diese nachfolgend an: [Aktivität/Methode:]
Nein
Falls Sie weitere Aktivitäten und Methoden anwenden, bitte geben Sie diese nachfolgend an: [Aktivität/Methode:][Kommentar]
Falls Sie weitere Aktivitäten und Methoden anwenden, bitte geben Sie diese nachfolgend an: [Aktivität/Methode:]
Nein
Falls Sie weitere Aktivitäten und Methoden anwenden, bitte geben Sie diese nachfolgend an: [Aktivität/Methode:][Kommentar]
Falls Sie weitere Aktivitäten und Methoden anwenden, bitte geben Sie diese nachfolgend an: [Aktivität/Methode:]
Nein
Falls Sie weitere Aktivitäten und Methoden anwenden, bitte geben Sie diese nachfolgend an: [Aktivität/Methode:][Kommentar]
Falls Sie weitere Aktivitäten und Methoden anwenden, bitte geben Sie diese nachfolgend an: [Aktivität/Methode:]
Nein
Falls Sie weitere Aktivitäten und Methoden anwenden, bitte geben Sie diese nachfolgend an: [Aktivität/Methode:][Kommentar]
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Monitoring und Beobachtung]
Nein

Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Sammlung und systematische Analyse von Daten zur Gesundheit der Zielgruppe]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Identifikation interessierter und vulnerabler Personengruppen]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Identifikation von Personen mit nicht erkanntem Pflegebedarf, Gesundheitsrisiko und verdeckten Gesundheitsproblemen]
Ja
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Pflegeberatung, Gesundheitsberatung und -förderung sowie Wissensvermittlung]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Konsultationen und Hausbesuche]
Ja
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Beratung zur Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit und Bewältigung von Pflege und Betreuungsaufgaben]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Koordination und Vermittlung individuell angepasster Pflege- und Betreuungsarrangements sowie Gesundheitsförderungsangebote für die Betroffenen und deren Familien sowie Gruppen und Gemeinschaften.]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit]
Ja
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Ausführung delegierter Aufgaben unter ärztlicher Aufsicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Information über und Vermittlung von gesundheitsfördernden, nicht-medizinischen Angeboten im wohnortnahen Umfeld (Social Prescribing)]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Vernetzung und Koordination von Versorgungsangeboten für Individuen und Familien]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Stärkung der Gesundheitskompetenz von Individuen und Familien]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Stärkung der Zusammenarbeit von Gesundheits-, Pflege- und GesundheitsförderungsdienstleisterInnen und -dienstleistern]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Förderung der sozialen Teilhabe]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Funktion als zentrale Ansprechperson für gesundheitliche und pflegerische Anliegen und betreuende Tätigkeiten]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Erfassung des lokalen/regionalen Informationsbedarfs]
Nein

Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Planung von Informationsangeboten nach regionalen Bedürfnissen]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Kooperation mit regionalen Pflege-, Gesundheits- und SozialdienstleisterInnen und -dienstleistern]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Zusammenarbeit mit regionalen Netzwerken]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Workshops, Kurse, Seminare, Schulungen]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Informationsveranstaltungen und Tagungen]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Öffentlichkeitsarbeit]
Nein
Bitte geben Sie an, welche der angegebenen Aktivitäten und Methoden Sie hauptsächlich einzusetzen planen (maximal 3). [Sonstiges]

Beschreibung der Umsetzung der geplanten Aktivitäten und Methoden

Bitte führen Sie ggfs. an (In max. 1500 Zeichen inkl. Leerzeichen), mit welchen Einrichtungen aus der Region Sie die Umsetzung des Pilotprojektes Community Nursing planen bzw. welche einbezogen werden sollen. Bitte nehmen Sie dazu Bezug auf die Aspekte aus dem Fördercall S.12 Kapitel 3.8.
Die Gemeinden Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch Jahndorf wollen die bisherige Zusammenarbeit intensivieren und um das Angebot der Community Nurse sinnvoll ergänzen im Sinne der Prävention. Neben den sozialen Diensten und den div. Vereinen in den Partnergemeinden ist auch die Kooperation mit den stationären und teilstationären Einrichtungen/Angeboten geplant.

Organisation und Steuerung des Projektes

Bitte geben Sie den geplanten Projektbeginn und das geplante Projektende ein: [geplanter Projektbeginn (TT.MM.JJJJ)]
01.04.2022
Bitte geben Sie den geplanten Projektbeginn und das geplante Projektende ein: [geplantes Projektende (TT.MM.JJJJ)]
31.12.2024
Bitte stellen Sie den zeitlichen Ablauf Ihres Projektes anhand der einzelnen Phasen, Arbeitspakete und zentralen Meilensteine dar. Verwenden Sie dafür die „Vorlage Projektablaufplan“.
[{"title":"Projekt CN ZNDJ","comment":"","size":"25.9013671875","name":"Projektablaufplan%20CN%20Zurndorf%20Nickelsdorf%20Deutsch%20Jahndorf.xlsx","filename":"fu_sfzkkid575ytsbm","ext":"xlsx"}]
filecount - Bitte stellen Sie den zeitlichen Ablauf Ihres Projektes anhand der einzelnen Phasen, Arbeitspakete und zentralen Meilensteine dar. Verwenden Sie dafür die „Vorlage Projektablaufplan“.
1
Wenn gewünscht, können Sie hier zusätzliche Informationen zum Projektablauf anmerken.
Im Hinblick auf den Projektstand wurden bis zu einer Entscheidung über den Förderantrag und damit eine ev. Zusage vorerst nur ein Rohkonzept für den Projektablauf erstellt. Bei positiver Erledigung würde dieser Ablaufplan unter Einbindung der Steuerungsgruppe und insbesondere der zukünftigen CN und Projektleitung umgehend detailliert.

Projektaufbau und Rollen Bitte geben Sie an, welche Personen in welchen Rollen und mit welchen Aufgaben an der Umsetzung Ihres Projektes beteiligt sind und in welchen Projektgruppen oder -gremien diese vertreten sind (z.B. Projektteam, Steuerungsgruppe etc.). Verwenden Sie dafür die „Vorlage Projektrollenliste“. Wir empfehlen, dass das Projektteam aus mindestens zwei Personen besteht, von denen eine Person aus der Gemeinde, Stadt- oder Bezirksverwaltung stammen sollte.

```

[{"title":"Projektrollen CN ZNDJ",
"comment":"","size":"506.6572265625","name":"Projektrollenliste_CN%20ZNDJ.xlsx","filename":"fu_6q3nlrs7ce3nijf","ext":"xlsx"}]

```

flaccount - Projektaufbau und Rollen Bitte geben Sie an, welche Personen in welchen Rollen und mit welchen Aufgaben an der Umsetzung Ihres Projektes beteiligt sind und in welchen Projektgruppen oder -gremien diese vertreten sind (z.B. Projektteam, Steuerungsgruppe etc.). Verwenden Sie dafür die „Vorlage Projektrollenliste“. Wir empfehlen, dass das Projektteam aus mindestens zwei Personen besteht, von denen eine Person aus der Gemeinde, Stadt- oder Bezirksverwaltung stammen sollte.

1

Wenn gewünscht, können Sie hier zusätzliche Informationen zum Projektaufbau und zu den Rollen anmerken.
 Nach Zusage erfolgt eine umgehende Detaillierung des Rohkonzeptes unter Einbindung der designierten Projektleitung.

Community Nurses

Wie planen Sie die Zusammenarbeit mit der Community Nurse/den Community Nurses? [im Angestelltenverhältnis bei der Gemeinde]

Ja

Wie planen Sie die Zusammenarbeit mit der Community Nurse/den Community Nurses? [im freien Dienstverhältnis mit der Gemeinde]

Nein

Wie planen Sie die Zusammenarbeit mit der Community Nurse/den Community Nurses? [in Kooperation mit freiberuflich tätiger/tätigen DGKP]

Nein

Wie planen Sie die Zusammenarbeit mit der Community Nurse/den Community Nurses? [in Kooperation mit einem Trägerverein]

Nein

VZÄ/Personen [VZÄ:]

1

VZÄ/Personen [Personenanzahl]

1-2

angekaufte Leistungsstunden /Personen bei Kooperation mit Trägerverein [angekaufte Leistungsstunden pro Jahr]

angekaufte Leistungsstunden /Personen bei Kooperation mit Trägerverein [Personenanzahl]

angekaufte Leistungsstunden /Personen bei Kooperation mit Freiberuflichen [angekaufte Leistungsstunden pro Jahr]

angekaufte Leistungsstunden /Personen bei Kooperation mit Freiberuflichen [Personenanzahl]

angekaufte Leistungsstunden /Personen bei freiem Dienstverhältnis [angekaufte Leistungsstunden pro Jahr]

angekaufte Leistungsstunden /Personen bei freiem Dienstverhältnis [Personenanzahl]

Bitte laden Sie die Voraussetzungen für die Ausübung der Rolle der Community Nurse hoch, sofern bereits vorliegend: Nachweis der Eintragung im Gesundheitsberuferegister Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in einem fach einschlägigen Bereich (Familien-, Gruppen-, und Bevölkerungsorientierung, gerontologische Fachexpertise etc.)

filecount - Bitte laden Sie die Voraussetzungen für die Ausübung der Rolle der Community Nurse hoch, sofern bereits vorliegend: Nachweis der Eintragung im Gesundheitsberuferegister Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in einem fach einschlägigen Bereich (Familien-, Gruppen-, und Bevölkerungsorientierung, gerontologische Fachexpertise etc.)

0

Verbreitung der Projektergebnisse

Stellen Sie bitte dar, wie Sie die Ergebnisse und Erfahrungen aus Ihrem Projekt sichtbar machen und verbreiten möchten, z.B. in Form von Zeitungsberichten, Veranstaltungen, Projektbroschüren, Webseiten oder eines anderen Produkts, das aus dem Projekt entsteht

Projektpräsentation in den Gemeinden Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch Jahndorf.
Projektvorstellung und laufende Zwischenberichte in den Zeitungen.
Erstellung einer Info-Broschüre.

Dokumentation und Evaluation

Der FGO und die GÖG stellen Berichtsvorlagen für die Berichtslegung zur Verfügung. Bitte beschreiben Sie, wie die Dokumentation der Projektaktivitäten – als Grundlage für die spätere Berichtslegung – Ihrerseits vorgesehen ist (z.B. Teilnahmelisten bei Veranstaltungen, Fotos, Sitzungsprotokolle, Tätigkeitserfassung).

Teilnahmelisten bei Veranstaltungen.

Sitzungsprotokolle.

Etablierung regelmäßiger, multiprofessioneller Jour-fixe mit relevanten Stakeholdern.

Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts seitens der jeweiligen Community Nurse.

Wie überprüfen Sie selbst, ob Ihr Projekt erfolgreich war? (Darüber hinaus ist eine Mitarbeit an einer externen Evaluation vorgesehen. Darauf wird in einem späteren Punkt im Förderantrag Bezug genommen.)

Neben einem periodischen Controlling div. Kennzahlen (besuchte Personen, Anfangszahl der Beratungen, Befragungen, etc.) ist eine Projektbegleitung durch die Fachhochschule Burgenland angedacht.

Kurzbeschreibung des Projektes

Bitte beschreiben Sie Ihr Projektvorhaben zusammenfassend in einigen Absätzen (max. 2.200 Zeichen inkl. Leerzeichen). Im Falle einer Förderzusage wird diese Kurzbeschreibung der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht. Die Beschreibung soll die wichtigsten Informationen zu folgenden Punkten enthalten: Zielsetzung Setting(s) und Zielgruppe(n) Geplante Aktivitäten und Methoden Zentrale Kooperationspartner/-innen des Projekts

Der "Zukunftsplan Pflege" soll im Burgenland die Betreuung im Pflegebereich langfristig absichern. Neben der Erweiterung der stationären und teilstationären Versorgung, dem Pilotprojekt "Anstellungsmodell für pflegende Angehörige" den Case- und Care-Managern als Bindeglied zwischen Entlassungsmanagement, PatientenInnen und Leistungsanbietern soll als weiterer neuer und innovativer Baustein mit der Einführung und Implementierung einer "Community Nurse" der Bereich Prävention und Informationen hinzukommen.

Dies soll Burgenlandweit in drei Pilotregionen - Nord, Mitte und Süd - implementiert werden, wobei durch Zusammenschluss von mehreren Gemeinden zu einem CN-Netz der Vernetzungs- und Kooperationsgedanke schon zum Ausdruck gebracht wird. Durch die Kooperation mit weiteren Stake-Holdern im Sozialbereich des Burgenlandes, wie den div. Pflegeeinrichtungen, aber auch den Beratungsdiensten (Pflegeservice Burgenland, Soziale Dienste Burgenland GmbH, Hospizdienste, Psychosozialer Dienst Burgenland, etc.) soll auch die Vernetzung mit anderen Initiativen, wie dem Demenz-Projekt, gesichert werden. Hauptgruppe sind ältere zu Hause lebende Menschen mit (womöglich) bestehendem Informations-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Die drei wesentlichsten Handlungsfelder sollen folgende sein:

Beratung von zu pflegenden Personen und Angehörigen, insbesondere mit dem Schwerpunkt Demenz (Community Nurse könnte auch als Bindeglied im Rahmen der Etablierung der Demenzstrategie Burgenland fungieren).

Koordination verschiedener Leistungen - Casemanagement in Zusammenarbeit mit Pflege- und SozialberaterInnen.

Präventive Aufgaben und Gesundheitsförderung insbesondere für ältere Menschen (Vernetzung „Pilotprojekt Demenzsensible Gemeinden“ möglich).

Bei Bedarf haben Sie hier die Möglichkeit, sonstige Anmerkungen zum Projektantrag mitzutellen.

Angesichts der regional unterschiedlichen Personalressourcen an Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal in Verbindung mit dem speziellen Anforderungsprofil für eine CN könnte es schwierig sein, eine geeignete BewerberIn zu finden. Dem Rechnung tragend wurde bei der Kalkulation der Personalkosten ein höheres mögliches Bruttomonatsgehalt angesetzt, das optional mit den beantragten Fördermitteln auch einen Zukauf bei einem externen Dienstleister ermöglichen würde.

Bei Bedarf haben Sie hier die Möglichkeit weitere Dokumente hochzuladen.

filecount - Bei Bedarf haben Sie hier die Möglichkeit weitere Dokumente hochzuladen.

0

Bereitschaft zum Erfüllen formaler Kriterien

Im Zuge des Projektes sind formale Kriterien zu erfüllen. Wir bitten Sie, Ihre Bereitschaft diese zu erfüllen nachfolgend zu bestätigen. [1. Bereitschaft der Förderwerber/-innen (Gemeinden etc.) zur fristgerechten und vertraglich geregelten Vorlage inhaltlicher (Leistungsdokumentation und „Minimum-Data-Set“) und kaufmännischer Zwischen- und Abschlussberichte (die Dokumentation und Datenerfassung erfolgt entsprechend dem Berufsgesetz der Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz [GuKG] i.d.g.F. §5 sowie nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung [DSGVO]).]

Ja

Im Zuge des Projektes sind formale Kriterien zu erfüllen. Wir bitten Sie, Ihre Bereitschaft diese zu erfüllen nachfolgend zu bestätigen. [ad 1.) Die Leistungsdokumentation ist von der FördernehmerIn/dem Fördernehmer freizugeben.]

Ja

Im Zuge des Projektes sind formale Kriterien zu erfüllen. Wir bitten Sie, Ihre Bereitschaft diese zu erfüllen nachfolgend zu bestätigen. [ad 1.) Entwicklungsbericht zu den Zielsetzungen auf Ebene der Gemeinden ist gemeinsam zwischen Fördernehmer/-in und Community Nurse zu erstellen]

Ja

Im Zuge des Projektes sind formale Kriterien zu erfüllen. Wir bitten Sie, Ihre Bereitschaft diese zu erfüllen nachfolgend zu bestätigen. [ad 1.) Dokumentation des „Minimum Data-Set“ wird im Projektverlauf erarbeitet und festgelegt.]

Ja

Im Zuge des Projektes sind formale Kriterien zu erfüllen. Wir bitten Sie, Ihre Bereitschaft diese zu erfüllen nachfolgend zu bestätigen. [2. Verwendung des Corporate Designs des BMSGPK für Community Nurse und Sichtbarmachung der Unionslogos im Rahmen von Informationskampagnen, indem das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ platziert werden. (Das Logo wird mit Vertragsübermittlung zur Verfügung gestellt.)]

Ja

Im Zuge des Projektes sind formale Kriterien zu erfüllen. Wir bitten Sie, Ihre Bereitschaft diese zu erfüllen nachfolgend zu bestätigen. [3. Bereitschaft der Gemeinde und der Community Nurse zur Mitwirkung an der externen Evaluation.]

Ja

Im Zuge des Projektes sind formale Kriterien zu erfüllen. Wir bitten Sie, Ihre Bereitschaft diese zu erfüllen nachfolgend zu bestätigen. [4. Teilnahme der Community Nurse an den Schulungs- und Vernetzungsangeboten der nationalen Koordinierungsstelle.]

Ja

Im Zuge des Projektes sind formale Kriterien zu erfüllen. Wir bitten Sie, Ihre Bereitschaft diese zu erfüllen nachfolgend zu bestätigen. [5. Bereitschaft der Community Nurse zur Übermittlung der vereinbarten Leistungsdokumentation.]

Ja

Projektbudget

Budgetvorlage und Upload Bitte erstellen Sie in der Budgetvorlage (EXCEL-Format) ein Budget mit einer detaillierten Auflistung aller geplanten im Rahmen des Projekts anfallenden Ausgabenpositionen und laden Sie dieses im vorgegebenen Feld hoch. Damit die budgetierten Beträge nachvollziehbar sind, führen Sie bitte auch die Kalkulationsgrundlage der jeweiligen Budgetbeträge an, und geben Sie uns diesbezüglich relevante Information bekannt (z.B. Angabe von Stunden- bzw. Tagsätze, Anzahl der Stunden bzw. Tage, der Einzelbeträge etc.) In der Hilfestellung finden Sie eine verpflichtend zu verwendende „Budgetvorlage“ zur Befüllung.

[{"title":"Projektbudget CN ZNDJ Zurndorf Nickelsdorf Deutsch Jahndorf","comment":"","size":"16.30859375","name":"Budget%20CN%20ZNDJ.xlsx","filename":"fu_khz64s7wa8kqwa3","ext":"xlsx"}]

filecount - Budgetvorlage und Upload Bitte erstellen Sie in der Budgetvorlage (EXCEL-Format) ein Budget mit einer detaillierten Auflistung aller geplanten im Rahmen des Projekts anfallenden Ausgabenpositionen und laden Sie dieses im vorgegebenen Feld hoch. Damit die budgetierten Beträge nachvollziehbar sind, führen Sie bitte auch die Kalkulationsgrundlage der jeweiligen Budgetbeträge an, und geben Sie uns diesbezüglich relevante Information bekannt (z.B. Angabe von Stunden- bzw. Tagsätze, Anzahl der Stunden bzw. Tage, der Einzelbeträge etc.) In der Hilfestellung finden Sie eine verpflichtend zu verwendende „Budgetvorlage“ zur Befüllung.

1

Bereits vorhandene Angebote Bereits vorliegende Angebote zu den in der Budgetplanung (EXCEL-Datei) angeführten Ausgabenpositionen laden Sie hier bitte ebenfalls hoch. Für die gesamte Projektlaufzeit/-umsetzung und sofern nicht vergabegesetzlich geregelt gilt: Bei Vergaben (externe Honorare, Sachkosten) ab einer Auftragssumme von über €5.000,- (Netto-Summe) muss mindestens ein Angebot eingeholt werden. Ab einer Auftragssumme von über €10.000,- (Netto-Summe) müssen mindestens zwei vergleichbare Angebote eingeholt werden. Die Vorlage der Angebote seitens der fördernehmenden Stelle und Überprüfung seitens der fördergebenden Stelle kann auch im Zuge der Zwischen- und Endberichtslegungen erfolgen.

filecount - Bereits vorhandene Angebote Bereits vorliegende Angebote zu den in der Budgetplanung (EXCEL-Datei) angeführten Ausgabenpositionen laden Sie hier bitte ebenfalls hoch. Für die gesamte Projektlaufzeit/-umsetzung und sofern nicht vergabegesetzlich geregelt gilt: Bei Vergaben (externe Honorare, Sachkosten) ab einer Auftragssumme von über €5.000,- (Netto-Summe) muss mindestens ein Angebot eingeholt werden. Ab einer Auftragssumme von über €10.000,- (Netto-Summe) müssen mindestens zwei vergleichbare Angebote eingeholt werden. Die Vorlage der Angebote seitens der fördernehmenden Stelle und Überprüfung seitens der fördergebenden Stelle kann auch im Zuge der Zwischen- und Endberichtslegungen erfolgen.

0

Welche Fördersumme beantragen Sie hiermit (In Euro)?

291000

Kommen liquide Eigenmittel im Projekt zur Anwendung?

Nein

[Wofür werden die liquiden Eigenmittel verwendet?]

[In welcher Höhe kommen liquide Eigenmittel im Projekt zur Anwendung? (in Euro)]

Haben Sie auch bei anderen Stellen/Einrichtungen Förderansuchen gestellt?
Nein

Bei welchen anderen Stellen/Einrichtungen haben Sie Förderansuchen zu diesem Projekt gestellt?

Gibt es sonstige (geplante) projektbezogene Finanzierungen?
Nein

[Andere Geldgeber/-Innen]

[Betrag in Euro]

Bitte laden Sie hier das ausgefüllte und unterzeichnete Unterschriftenblatt hoch. Die Vorlage hierzu finden Sie in der Hilfestellung.
[{"title":"Unterschriftenblatt Community Nurse ZNDJ","comment":"","size":"580,67578125","name":"Unterschriftenblatt%20CN%20ZNDJ.pdf","filename":"fu_u7kmdx2r65n9ejt","ext":"pdf" }]

filecount - Bitte laden Sie hier das ausgefüllte und unterzeichnete Unterschriftenblatt hoch. Die Vorlage hierzu finden Sie in der Hilfestellung.
1

Aufgaben- und Rollenprofil

Community Nurse

Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Community Nursing in Österreich

Community (Health) Nursing ist international ein Spezialbereich von Gesundheits- und Krankenpflege sowie Public Health, welcher die Gesundheit der Bevölkerung fokussiert, indem Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Ausrichtung an Gesundheitsdeterminanten betont werden. Sie ist die Praxis zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit von Individuen und Familien sowie Gruppen und Gemeinschaften durch Anwendung von Wissen aus den Bereichen Pflegewissenschaft, Sozialwissenschaft und Public Health.

Dieser Ansatz umfasst die Anwaltschaft für Individuen und Familien, für Gruppen und Gemeinschaften und deren Gesundheitsanliegen und -probleme sowie die Entwicklung und Planung von Netzwerken im öffentlichen Leben, die sich mit Fragen des barrierefreien Zugangs zu Pflege-, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen beschäftigen. Mit einem mehrperspektivischen Zugang zu Gesundheit erfolgt die Pflege im gemeindenahen Umfeld durch die Anwendung von Theorie, Evidenz und Health in All Policies (WHO 2017).

1.1 Schlüsselemente der Praxis des Community Nursing

- » Fokus auf die Gesundheitsbedürfnisse von Individuen im Kontext ihrer Familien, Gruppen und Gemeinschaften, einschließlich ihrer Ungleichheiten und besonderen Bedürfnisse
- » Assessment zur Gesundheitspflege von Bevölkerungsgruppen unter einem umfassenden und systematischen Zugang
- » Fokussierung der multiplen Gesundheitsdeterminanten
- » Schwerpunktsetzung in Bezug auf Prävention und Gesundheitsförderung
- » Interventionen auf Ebene des Individuums, seiner Familie, Gruppen und Gemeinschaften
- » systemische Beratung (Glavin et al. 2013)

1.2 Zielsetzungen und Perspektiven des Community Nursing in Österreich

Community Nursing zielt darauf ab, die Gesundheit aller Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Zielgruppen, im kommunalen bzw. gemeindenahen Setting sowohl auf individueller als auch gesellschaftlicher und politischer Ebene zu verbessern. Gemäß § 12 GuKG tragen Community Nurses auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie der höchstmöglichen Lebensqualität aus pflegerischer Sicht bei. Die übergeordneten Ziele des Community Nursing sind insbesondere,

- » die Lebensqualität, das Wohlbefinden, die Selbstständigkeit und die Autonomie zu fördern,
- » den Verbleib im eigenen Zuhause so lange wie möglich durch Stärkung der Selbsthilfe und der Gesundheitskompetenz zu gewährleisten,

- » eine kohärente und integrierte Pflegeversorgung nach individuellen Bedarfslagen zu ermöglichen,
- » gesunde Lebensjahre, insbesondere im Alter, zu fördern,
- » Problemlagen des Alters wie Einsamkeit und soziale Isolation zu reduzieren sowie
- » lokale/regionale Netz(werk)e der Gesundheit(sförderung) und Pflege sichtbar zu machen und miteinander zu vernetzen.

Die Community Nurses wenden dabei ihr klinisches Wissen und ihre Expertise an, erkennen die Komplexität von Gesundheitsproblemen im öffentlichen Gesundheitswesen und berücksichtigen den kontextuellen Charakter der Gesundheit, der kulturelle, umweltbezogene, historische, physische und soziale Faktoren in sich birgt.

Community Nurses wenden ein systemisches Denken an, um die potenziellen oder tatsächlichen Ressourcen, Bedürfnisse, Chancen und Ungleichheiten von Individuen und Familien sowie Gruppen und Gemeinschaften auf kommunaler Ebene zu erheben und den erhobenen Bedarf in der Entwicklung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

1.3 Zielgruppe

Durch den Einsatz von Community Nurses soll einem ungedeckten Bedarf in den Bereichen Pflege, Prävention und Gesundheitsförderung gemeindenah durch einen bevölkerungsorientierten Ansatz begegnet werden. Die Zielgruppen sind insbesondere Personen, die noch keine mobilen Dienste oder andere Angebote von Pflegeeinrichtungen in Anspruch nehmen. In einem ersten Schritt wird besonders auf die folgenden Personengruppen fokussiert:

- » ältere und hochbetagte Menschen in ihrem direkten Wohnumfeld mit bevorstehendem oder vorhandenem Informations-, Beratungs-, Pflege- und/oder Unterstützungsbedarf in pflege- und gesundheitlichen Belangen
- » pflegende/betreuende An- und Zugehörige im familiären Kontext

Diese Hauptzielgruppen sind, auf den jeweiligen regionalen Bedarf abgestimmt, optional erweiterbar.

1.4 Aktivitäten und praktisches Setting der Community Nurses in Österreich

Die Beschreibung des Einsatz- und Aufgabengebiets der Community Nurses erfolgt angelehnt an die internationale Definition von Community Health Nursing und dessen Praxis¹, worunter gemäß WHO (WHO 2017) eine „Disziplin der Gesundheits- und Krankenpflege zu verstehen ist, welche die Fähigkeiten aus der Gesundheits- und Krankenpflege mit jenen von Public Health und dem Sozialbereich verbindet und im Rahmen von Public-Health-Programmen Aufgaben der Gesundheitsförderung, die Verbesserung sozialer und physischer Umweltfaktoren sowie die Rehabilitation von Krankheiten und Behinderungen übernimmt“ (WHO 2017).

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass international die Begriffe Community Health Nursing und Public Health Nursing oftmals synonym verwendet werden und die Definition von Public Health Nursing der American Public Health Association, Public Health Nursing Section große Ähnlichkeit mit der Definition der WHO (2017) aufweist. Public Health Nursing stellt jedoch ein eher umfassendes, auf die Gesamtbevölkerung bezogenes Konzept dar (APHA; American Public Health Association 2013), während die WHO (2017) Community Health Nursing als Teilgebiet der Gesundheits- und Krankenpflege ansieht. Beide Begrifflichkeiten spiegeln die gegenwärtigen Tätigkeiten von Public Health Nurses bzw. Community Health Nurses in den unterschiedlichen Primärversorgungsstrukturen wider. Eine deutschsprachige Übersetzung, die diesem Spezialbereich der Gesundheits- und Krankenpflege gerecht würde, existiert bis dato nicht.

Mit der Implementierung von Community Nurses soll ein international bereits etabliertes Berufsfeld für die Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich erschlossen werden, welches es ermöglicht, die Kompetenzen und die Expertise von Gesundheits- und Krankenpflegepersonen für die Gesundheit der Bevölkerung maximal zu nutzen. In § 12 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) wird die gemeinde- und bevölkerungsnahen Pflege explizit genannt. Mit einem einzigartigen Fokus auf Individuen und Familien sowie Gruppen und Gemeinschaften sind Community Nurses gut positioniert, um den Anforderungen eines sich ständig ändernden Gesundheitssystems zu begegnen. Das bereits bestehende Leistungsangebot wird mit diesem Schwerpunkt ergänzt, um die Förderung der Gesundheitskompetenz, Gesundheitsförderung und Prävention gemäß GuKG § 14 Abs. 2 als pflegerische Kernkompetenz bevölkerungswirksam anbieten zu können. Die Beschreibung des Aufgabenbereichs und Einsatzgebiets von Community Nurses im Pilotprojekt erfolgte methodisch anhand des Public Health Intervention Wheel.

¹ Es erfolgte ohne freie Übersetzung der englischsprachigen Definition von Community Health Nursing der WHO (2017). Die Übersetzung und deutschsprachige Interpretation der Definition wurde mit Expertinnen und Experten der Gesundheits- und Krankenpflege konsolidiert.

2 Aufgabenprofil Community Nurse

Ursprünglich wurde das Public Health Intervention Wheel von Keller et al. (1998) in einem wissenschaftlichen Ansatz für die Beschreibung der beruflichen Praxis von Public Health in den Vereinigten Staaten entwickelt. Gegenwärtig wird das Public Health Intervention Wheel weltweit (auch in Europa wie z. B. in Island oder Norwegen) eingesetzt, um Zielsetzungen, Curricula und Tätigkeitsbereiche von Public Health Nursing zu beschreiben bzw. zu evaluieren (Schaffer et al. 2021).

2.1 Theoretischer Hintergrund

Das Public Health Intervention Wheel stellt die Praxis von Public Health in Form eines Rades auf drei Ebenen dar. Dabei werden bevölkerungsbezogene Interventionen in nachfolgende Ebenen (innere Kreise) unterteilt:

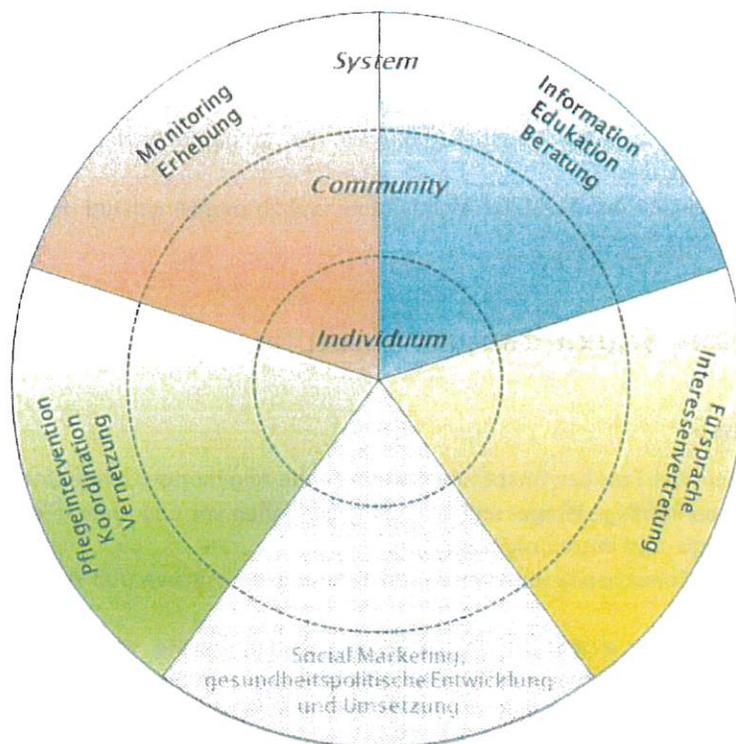
- » Individuum und Familien
- » spezielle Gruppen und Gemeinschaften
- » System

Im Original umfasst das Public Health Intervention Wheel fünf farblich gekennzeichnete Sektoren, die übergeordnete Schwerpunkte von Aufgaben benennen:

- » Monitoring und Erhebung (rot)
- » Information, Edukation und Beratung (blau)
- » Fürsprache und Interessenvertretung (gelb)
- » Pflegeintervention, Koordination und Vernetzung (grün)
- » Social Marketing, gesundheitspolitische Entwicklung und Umsetzung (grau)
(Minnesota Department of Health 2019)

Für die Umsetzung der Pilotprojekte in Österreich sollen die Tätigkeiten der Community Nurse im ersten Schritt Interventionen für Individuen, Familien und spezifische Gruppen auf gemeindenaher Ebene umfassen. Aufgaben aus dem Sektor „Social Marketing, gesundheitspolitische Entwicklungen und Umsetzung“ werden im Zuge der Implementierung noch nicht vorrangig gesehen, weshalb einzelne Aufgaben aus diesem Bereich in den Sektor Fürsprache und Interessenvertretung aufgenommen wurden und der gelbe Sektor in nachfolgender Abbildung 1 lediglich schraffliert dargestellt wird.

Abbildung 1:
Public Health Intervention Wheel



GÖG-eigene Darstellung

Community Nurses (DGKP) bewegen sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im bestehenden berufsrechtlichen Rahmen (§§ 13 bis 16 GuKG) dem Berufsbild (§ 12 GuKG) entsprechend und richten ihren Fokus auf die pflegerischen Kernkompetenzen (§ 14 GuKG). Werden sie im Anlassfall im Bereich der Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15 GuKG) tätig, ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.

Nachfolgend werden die Aufgaben von Community Nurses in den Pilotprojekten anhand der Sektoren des Public Health Intervention Wheel erläutert.

2.2 Monitoring und Erhebung

Die Community Nurse

- » erhebt und dokumentiert das aktuelle Versorgungsarrangement einer Person/Familie inklusive individueller, informeller, familiärer und ehrenamtlicher Ressourcen und identifiziert

- ungedeckte Bedarfe, Überlastungen über präventive Hausbesuche oder im Rahmen eines niedergelassenen, lokalen Versorgungsangebots,
- » führt bei Bedarf ein umfassendes Pflegeassessment durch,
 - » erhebt den Bedarf ausgewählter Zielgruppen in der Region und zeigt ihn auf, insbesondere in Hinblick auf soziale und gesundheitliche Herausforderungen,
 - » erhebt systematisch und kontinuierlich pflege- und gesundheitsbezogene Daten von Individuen und Familien zur Identifikation von Risikofaktoren und Risikogruppen,
 - » identifiziert systematisch Gesundheitsrisikofaktoren, die von den betroffenen Personen nicht wahrgenommen werden,
 - » beurteilt die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen und Strategien anhand der erhobenen Daten (kontinuierliche Evaluation).

2.3 Information, Edukation und Beratung

Die Community Nurse

- » bereitet Individuen und Familien (insbesondere pflegende Angehörige) sowie Gruppen und Gemeinschaften auf **künftige Pflege- und Betreuungsaufgaben** vor und unterstützt in der Bewältigung von Pflege- und Betreuungsaufgaben:
 - » Sie unterstützt Ratsuchende im Rahmen von Beratungsgesprächen und schafft Orientierung,
 - » initiiert Schulungen u. a. auch in Hinblick auf soziale, emotionale, spirituelle, pflegerische oder gesundheitsfördernde Maßnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung von Wohlbefinden und Lebensqualität und führt diese gegebenenfalls durch,
 - » leitet Individuen, Familien und Betroffene an,
 - » bietet eine aufsuchende Beratung an (präventive Hausbesuche),
 - » plant vorausschauend ein zukünftig ggf. notwendiges Betreuungsarrangement,
 - » hilft durch gezielte Gesprächsführung, künftige Behandlungsentscheidungen zu verstehen, zu überdenken, zu erörtern und vor auszuplanen für den Fall, dass die Betroffenen selbst nicht entscheiden können.
- » Sie setzt präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Individuen und Familien sowie Gruppen und Gemeinschaften oder vermittelt diese,
- » ermöglicht den Austausch von Informationen und Erfahrungen durch Bildungsaktivitäten, wie z. B. durch Seminarreihen mit Themenschwerpunkten,
- » informiert die politisch Verantwortlichen über Bedarfe in Hinblick auf die Entwicklung gesundheitsfördernder und barrierefreier Lebenswelten z. B. für gebrechliche, ältere Menschen.

2.4 Pflegeintervention, Koordination und Vernetzung

Die Community Nurse

- » koordiniert und vermittelt individuell angepasste Pflege- und Betreuungsarrangements sowie Gesundheitsförderungsangebote für die Betroffenen und deren Familien sowie für Gruppen und Gemeinschaften,
- » vernetzt sich mit (relevanten) lokalen/regionalen Akteuren auf interprofessioneller Basis,
- » vernetzt Individuen und Familien mit anderen Akteuren im Gesundheits-, Pflege- und Sozialwesen, indem sie
 - » die Konsultation weiterführender Gesundheitsdienstleistender (z. B. von Therapeutinnen/Therapeuten, Medizinerinnen/Mediziner) empfiehlt und
 - » über insbesondere gesundheitsfördernde nichtmedizinische Angebote im wohnortnahen Umfeld informiert und diese vermittelt (Social Prescribing),
- » fördert den Informationstransfer und das Wissensmanagement zwischen den regionalen und lokalen Akteuren in der Gesundheits- und Pflegeversorgung sowie der Gesundheitsförderung und koordiniert den Behandlungs- und Betreuungsprozess zur Erreichung gemeinsamer gesundheitsbezogener Ziele,
- » stärkt die Gesundheitskompetenz von Individuen und Familien sowie Gruppen und Gemeinschaften,
- » setzt Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Individuen und Familien sowie Gruppen und Gemeinschaften,
- » stellt im Anlassfall im bestehenden gesetzlichen Rahmen eine notwendige medizinische und pflegerische Versorgung sicher, beobachtet und überwacht den Gesundheitszustand nach § 14 GuKG (z. B. Vitalzeichenkontrolle) und führt eigenverantwortlich medizinisch-diagnostische und medizinisch-therapeutische Maßnahmen und Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung durch (§ 15 GuKG),
- » stärkt die Zusammenarbeit von Gesundheits-, Pflege- und Gesundheitsförderungsdienstleistern auf Gemeindeebene bzw. lokaler Ebene.

2.5 Fürsprache und Interessenvertretung

Die Community Nurse

- » fördert die soziale Teilhabe / den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde,
- » setzt sich für die gesundheitlichen Anliegen von Individuen (insbesondere von pflegenden Angehörigen, Pflegebedürftigen), Familien, Gruppen oder Gemeinschaften ein und nimmt ihre Rolle als zentrale Ansprechperson, FürsprecherIn und Lotsin wahr,
- » erfasst den lokalen/regionalen Informationsbedarf, plant das Informationsangebot in Abstimmung mit lokalen/regionalen Strukturen und arbeitet dieses zielgruppengerecht auf,
- » kooperiert mit anderen Gesundheits- und Sozialdienstleistenden und arbeitet mit relevanten regionalen Netzwerken zusammen oder baut diese auf und pflegt sie.

Autorinnen: Petra Kozisnik, Alice Edtmayer, Elisabeth Rappold, Gesundheit Österreich GmbH
Kontakt: petra.kozisnik@goeq.at, alice.edtmayer@goeq.at

Literatur

- APHA; American Public Health Association, Public Health Nursing Section; (2013): The definition and practice of public health nursing: A statement of the public health nursing section. Washington, DC: American Public Health Association.
- Glavin, Kari; Schaffer, Marjorie A.; Halvorsrud, Liv; Gravdal Kvarme, Lisbeth (2013): A comparison of the cornerstones of public health nursing in Norway and in the United States. In: Public Health Nursing 31/2:153-166
- Keller, LO.; Strohschein, S.; Lia-Hoagberg, B.; Schaffer, M. (1998): Population-Based Public Health Nursing Interventions. A model from Practice. In: Public Health Nursing 15/3:207-215
- Minnesota Department of Health (2019): Public health interventions: Applications for nursing practice [Online] [Zugriff am 24.04.2021]
- Schaffer, Majorle; Strohschein, Susan; Glavin, Kari (2021): Twenty years with the public health intervention wheel: Evidence for practice. In: Public Health Nursing:1-7
- WHO (2017): Enhancing the role of community health nursing for universal health coverage. . Human Resources for Health Observer Series No 18 Hg v WHO. World Health Organization

Abrechnungsunterlagen

1) Allgemeine Unterlagen zur Abrechnung

- Selbsterklärung
- Nachweis des Vorsteuerabzuges (falls vorhanden)
- Soll-Ist-Vergleich
- Kostenstellenauszug
- Basis der Gehaltseinstufung der Community Nurses (falls im Angestelltenverhältnis)

2) Abrechnung der Personalkosten der Community Nurses

Zur Prüfung der Personalkosten werden folgende Unterlagen benötigt:

- Beschäftigungsdokument inkl. Beschäftigungsausmaß
 - Jahreslohnkonto bzw. Jahresgehaltszettel
 - Falls bestehendes Personal für das Projekt tätig wird: Abordnung zum Projekt (inkl. Stundensatz im Projekt und aussagekräftigem Tätigkeitsprofil)
 - Zahlungsnachweise für Nettogehälter (2 Stichprobenmonate werden bekannt gegeben)
 - Zahlungsnachweise für Lohnnebenkosten: Bestätigungen der Gläubiger, dass für die Abrechnungsperiode keine ausstehenden Forderungen bestehen (Nullmeldung) sind ausreichend (2 Stichprobenmonate werden bekannt gegeben)
- a) Zusätzlich bei Personen die zu 100% im Projekt tätig sind:
- Arbeitszeitaufzeichnung (Kommt-Geht Zeiten) als PDF, welches sowohl von dem:der Arbeitgeber:in als auch dem:der Arbeitnehmer:in unterfertigt und mit Datum versehen wurde.
- b) Zusätzlich bei Personen die nicht zu 100% im Projekt tätig sind:
- Arbeitszeitaufzeichnung (Kommt-Geht Zeiten) der Gesamtarbeitszeit. Die Arbeitszeit, welche dem Projekt zugeordnet wird, muss so aussagekräftig beschrieben sein, dass sie dem Projekt zuordenbar ist. Die Aufzeichnung muss als PDF, welches sowohl von dem:der Arbeitgeber:in als auch dem:der Arbeitnehmer:in unterfertigt und mit Datum versehen wurde, vorgelegt werden.

3) Abrechnung der Overheadkostenpauschale

Die Overheadkosten können maximal 8 % des förderbaren Gesamtbetrages pro VZÄ betragen. Im Rahmen der Abrechnungen kommt es zu keiner weiteren Prüfung von Belegen der durch die Overheadkostenpauschale gedeckten Kosten. Sollte der:die Förderungsnehmer:in Teil der Stichprobe der Vor-Ort-Kontrollen sein, wird das grundsätzliche Vorhandensein der durch die Overheadkostenpauschale gedeckten Kosten geprüft. Die durch die Overheadkostenpauschale gedeckten Kosten sind nach der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing (S. 9f):

„Büromieten, Telefon- und Internetgebühren, Geschäftsführung, Lohnverrechnung, Controlling, Buchhaltung, zentrale Verwaltung, anteilmäßige Kosten für Betriebsrätinnen bzw. Betriebsräte, Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, IT-Kosten (zentrale EDV-Abteilung, z.B. Instandhaltungskosten, Wartungen, Lizenzgebühren), Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten, AfA, Büromaterial (wie Toner, Papier, Stifte etc.) und sonstige erbrachte projektbezogene Eigenleistungen

ohne eigenen Zahlungsbeleg (z. B. Postwurfsendung durch Gemeindebedienstete, Kooperation mit der externen Evaluation etc.).“

4) Abrechnung der optionalen Pauschalabrechnung sonstiger förderbarer Sachaufwendungen

Die förderbare optionale Pauschalabrechnung sonstiger förderbarer Sachaufwendungen beträgt max. 4 % des förderbaren Gesamtbetrages pro VZÄ. Im Rahmen der Abrechnungen kommt es zu keiner weiteren Prüfung von Belegen der durch die optionale Pauschalabrechnung gedeckten Kosten. Sollte der/die Förderungsnehmer:In Teil der Stichprobe der Vor-Ort-Kontrollen sein, wird das grundsätzliche Vorhandensein der durch die optionale Pauschalabrechnung sonstiger förderbarer Sachaufwendungen gedeckten Kosten geprüft. Die durch die optionale Pauschalabrechnung sonstiger förderbarer Sachaufwendungen gedeckten Kosten sind nach der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing (S. 10):

„... sämtliche Reisekosten, Stromkosten der E-Mobilität, Tankkosten, Ausstattung mit Arbeitsbekleidung sowie für die technische Ausstattung der Community Nurses.“

5) Abrechnung der sonstigen förderbaren Sachaufwendungen

Je nach gewählter Option können die Kosten in dieser Kostenkategorie max. 8 % bzw. 12 % des förderbaren Gesamtbetrages pro VZÄ betragen. Diese Kosten werden auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten gefördert. In dieser Kostenkategorie sind für jede Abrechnung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Originalbeleg oder äquivalenter Nachweis mit Projektbezug, siehe Fördervereinbarung § 14 Abs. 1 (hat den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i. d. g. F. zu entsprechen)
- Leistungsnachweis
- Zahlungsnachweis

Zusätzlich falls notwendig:

- Vergabedokumentation
- Vergleichsangebote und Auswahldokumentation
- Wenn nach Einheitssätzen bezahlt (Stundensatz/Tagessatz) wird, detaillierte Stundenliste/Tagesliste
- Fotodokumentation
- Vorlage Ansichtsexemplare
- Rahmenverträge/Verträge

6) Abrechnung der Kosten für Elektro-KFZ

In der Abrechnung der Kosten von gekauften oder geleasten Elektro-KFZ ist zu beachten, dass nur ausschließlich dem Projekt zuordenbare Fahrten förderfähig sind. Für diesen Zweck muss eine nachvollziehbare Dokumentation der Abrechnung beigelegt werden z.B.:

- Dokumentation Datum, Uhrzeit zu Beginn der Dienst-Fahrt, Uhrzeit zu Ende der Dienst-Fahrt
- Zähler-Stand zu Beginn der Fahrt, Zähler-Stand zu Ende der Fahrt
- Auszug Routenplaner

Anschaffungskosten eines Elektro-KFZ

Im Rahmen des Projektes ist die Anlagenabschreibung für das E-Fahrzeug förderfähig. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 8 Jahre. Die Angemessenheitsgrenze von EUR 40.000 ist zu beachten.

Nachweise bei Kauf eines Elektro-KFZ

- Vergabedokumentation
- Originalbeleg oder äquivalenter Nachweis mit Projektbezug, siehe Fördervereinbarung § 14 Abs. 1 (hat den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i. d. g. F. zu entsprechen)
- Zahlungsnachweis
- Anlagenverzeichnis
- Berechnungsgrundlage der AfA
- Zulassung

Leasingkosten eines Elektro-KFZ

Der maximal förderbare Betrag ist durch die Kosten der fiktiven AfA (jener Betrag, der den Aufwendungen für die AfA bei Kauf des Gegenstandes zu fiktiven Anschaffungskosten entsprochen hätte) gedeckelt. Die fiktive Abschreibungsdauer ist 8 Jahre.

Nachweise bei Leasing eines Elektro-KFZs

- Dokumentation Auswahlverfahren
- Leasingvertrag
- Originalbelege oder äquivalenter Nachweis der Zahlungen mit Projektbezug, siehe Fördervereinbarung § 14 Abs. 1 (hat den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i. d. g. F. zu entsprechen)
- Zahlungsnachweis
- Zulassung

7) Abrechnung der Kosten für E-Bikes

Im Rahmen des Projektes ist die Anlagenabschreibung für das E-Bike förderfähig. Die Mindestnutzungsdauer richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Nachweise bei Kauf eines E-Bikes

- Vergabedokumentation (falls notwendig)
- Originalbeleg oder äquivalenter Nachweis mit Projektbezug, siehe Fördervereinbarung § 14 Abs. 1 (hat den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i. d. g. F. zu entsprechen)
- Zahlungsnachweis
- Anlagenverzeichnis
- Berechnungsgrundlage der AfA

8) Vor-Ort Kontrollen

Im Laufe der Projektlaufzeit werden stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durch den Fördergeber durchgeführt. Der/Die Förderungsnehmer:in wird dabei vorab informiert und ein Termin wird vereinbart. Während der Vor-Ort Kontrolle werden die projektrelevanten inhaltlichen und kaufmännischen Abläufe geprüft. Zudem wird das Vorhandensein von Anlagegütern geprüft.

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen dem

Vermieter:

Marktgemeinde Zurndorf, 2424, Zurndorf, Untere Hauptstraße 4

Mieter:

TC Raiba Zurndorf, 2424 Zurndorf, Mühlgasse

1. Mietobjekt

Die Besitzerin des Grundstückes 1861/6, EZ 3062, Katastralgemeinde 32028 Zurndorf, im Ausmaß von insgesamt 20100 m² ist die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Zurndorf und Co Kommanditgesellschaft“ mit Sitz in 2424 Zurndorf, Untere Hauptstraße 4.

Lt. vorliegendem Mietvertrag zwischen der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Zurndorf und Co Kommanditgesellschaft“ und der Marktgemeinde Zurndorf ist geregelt, dass der Mieter, also die Marktgemeinde Zurndorf, berechtigt ist, das Mietobjekt ganz oder teilweise unterzuvermieten oder in anderer Weise die Nutzung einem Dritten ganz oder teilweise zu überlassen.

Die Marktgemeinde Zurndorf vermietet nunmehr eine Teilfläche des Grundstückes 1861/6 im Ausmaß von 666m² (lt. Einreichplan) an den TC Raiba Zurndorf zur Errichtung eines Outdoor Padel Courts.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit 01.04.2022 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann schriftlich von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende aufgekündigt werden.

3. Miethöhe

Der Mieter verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses in der Höhe von EUR 1,00. Der Mietzins ist bis längstens 31.10. eines jeden Jahres auf das Konto des Vermieters, IBAN AT64 3303 8000 0240 0117 bei der Raiffeisenbank Dreiländereck Bgld-Nord einzubezahlen.

4. Einbauten, Veränderungen

Einbauten und wesentliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Grundsätzlich wird die benötigte Teilfläche im Ausmaß von 264m² zur Errichtung eines Outdoor Padel Courts durch den Mieter angemietet. Die Errichtung und Instandhaltung des Outdoor Padel Courts erfolgt durch den Mieter.

5. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Zurndorf. Zur Entscheidung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Bezirksgericht unter Ansehen österreichischen Rechtes berufen.

Zurndorf, am 01. April 2022

Für die Marktgemeinde Zurndorf
als Vermieter:

Für den TC Raiba Zurndorf
als Mieter: